

## **Verordnungen zur Bahnreform vom 25. November 1998 ( in Kraft ab 1. Januar 1999)**

Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)	Seite 2
Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK)	Seite 12
Verordnung über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen (VKE)	Seite 29
Verordnung über Infrastrukturen, die dem Eisenbahngesetz nicht unterstellt sind (VUE)	Seite 33
Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (VKV)	Seite 34
Eisenbahnverordnung (EBV)	Seite 37
Transportverordnung (TV)	Seite 45
Fahrplanverordnung (FPV)	Seite 47
Gebührenverordnung BAV (GebVBAV)	Seite 51
Verordnung über die Aufhebung und die Aenderung von Verordnungen aufgrund der Bahnreform	Seite 63

*Vorbehalt: Diese Verordnungen könnten allenfalls im Hinblick auf die offizielle Publikation in der Amtlichen Sammlung noch geringfügige redaktionelle Aenderungen erfahren.*

# Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9, 9a, 9b und 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>1</sup>,  
(EBG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Eisenbahnstrecken:

- a. der Schweizerischen Bundesbahnen;
- b. der Eisenbahnunternehmungen, die nach Eisenbahngesetz konzessioniert sind;
- c. der Eisenbahnunternehmungen, die eine Eisenbahninfrastruktur aufgrund eines Staatsvertrages betreiben.

<sup>2</sup>Der Netzzugang muss nicht gewährt werden:

- a. auf Eisenbahnstrecken von Bahnen, die ausschliesslich mit Zahnradantrieb verkehren ;
- b. auf Eisenbahnstrecken von Standseilbahnen;
- c. auf Eisenbahnstrecken von Bahnen, deren besondere Beschaffenheit, insbesondere Spurweite, eine Benützung durch andere Unternehmungen ausschliesst ;
- d. auf Gleisen, die dem Verkehrsbereich einer Bahnunternehmung zuzurechnen sind .

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Infrastrukturbetreiberin: eine Unternehmung nach Artikel 1 Absatz 1, welche den Netzzugang gewähren muss;
- b. Netzbenutzerin: eine Unternehmung, welche den Netzzugang beansprucht;
- c. Netzzugang: die Benützung der Infrastruktur einer anderen Eisenbahnunternehmung (Art. 9 EBG);
- d. Trasse: der zur Verfügung stehende, örtlich und zeitlich definierte Fahrweg;
- e. Trassenpreis: das Entgelt für die Benützung der Infrastruktur.

---

<sup>1</sup>SR 742.101

## 2. Abschnitt: Netzzugang für schweizerische und konzessionierte Unternehmungen

### Art. 3 Netzzugangsbewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung zum Netzzugang wird vom Bundesamt für Verkehr für höchstens zehn Jahre an Unternehmungen erteilt, die:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben und im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind; oder
- b. eine Konzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes besitzen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung kann auf bestimmte Verkehrsarten oder auf Netzteile beschränkt werden.

<sup>3</sup>Die Bewilligung muss mindestens drei Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme beantragt werden.

### Art. 4 Zuverlässigkeit

<sup>1</sup> Die ersuchende Unternehmung hat mittels einer Beschreibung des Sicherheitsmanagement-Systems ihres Eisenbahnbereichs nachzuweisen, dass sie ständig einen sicheren und zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten vermag (Art. 9 Abs. 2 Bst. a EBG).

<sup>2</sup> Die ersuchende Unternehmung und ihre geschäftsführenden Personen dürfen in den letzten zehn Jahren nicht verurteilt worden sein wegen:

- a. eines Verbrechens; oder
- b. schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die für die Berufszweige geltenden Vorschriften über Entlohnung, Sozialversicherung und Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten; oder
- c. schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die Sicherheitsbestimmungen im Eisenbahnverkehr oder gegen die Fahrdienstvorschriften.

<sup>3</sup> Gegen die ersuchende Unternehmung oder ihre geschäftsführenden Personen dürfen keine offenen Verfallsforderungen bestehen.

### Art. 5 Finanzielle Leistungsfähigkeit

<sup>1</sup>Die ersuchende Unternehmung ist finanziell leistungsfähig (Art. 9 Abs. 2 Bst. d EBG), wenn das Verhältnis zwischen Eigenkapital (einschliesslich des risikotragenden Fremdkapitals) und Fremdkapital, die offenen und stillen Reserven, die verfügbaren flüssigen Mittel, die Schulden und die gesicherten Einnahmen erwarten lassen, dass die Unternehmung den finanziellen Verpflichtungen während mindestens einem Jahr nachkommen kann. Die erforderlichen Angaben richten sich nach Anhang 1. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, jedoch eine finanzielle Sanierung im Gange, kann eine provisorische Bewilligung für höchstens sechs Monate erteilt werden.

<sup>2</sup>Übersteigen die finanziellen Verpflichtungen die flüssigen Mittel und Erlöse, welche im Inland verfügbar sind, so kann das Bundesamt eine Bankgarantie oder eine Bürgschaft eines solventen Schweizerischen Unternehmens verlangen.

<sup>3</sup>Die ersuchende Unternehmung muss dem Bundesamt nachweisen, dass sie gegen die Folgen ihrer Haftpflicht bis zu einem Betrag von 100 Millionen Franken je Schadenereignis versichert ist, oder gleichwertige Sicherheiten vorweisen (Art. 9 Abs. 2 Bst. d EBG). Der Versicherungsvertrag hat folgende Bestimmung zu enthalten: Endigt der Vertrag vor dem im Nachweis über die Sicherstellung angegebenen Zeitpunkt, so verpflichtet sich die Versicherungsunternehmung, gleichwohl Ersatzansprüche bis zum Entzug der Bewilligung nach den Bestimmungen des Vertrages zu decken, längstens aber während 15 Tagen, nachdem das Bundesamt vom Ende des Vertrages benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

## **Art. 6 Personal**

<sup>1</sup>Aus den Angaben der ersuchenden Unternehmung muss hervorgehen, dass die Beschäftigten die für einen sicheren Betrieb nötige Qualifikation insbesondere nach der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983<sup>2</sup> (EBV) besitzen (Art. 9 Abs. 2 Bst. b EBG).

<sup>2</sup>Die ersuchende Unternehmung muss nachweisen, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet (EBG Art. 9 Abs. 2 Bst. e).

## **Art. 7 Fahrzeuge**

<sup>1</sup>Die ersuchende Unternehmung hat nachzuweisen, dass die Fahrzeuge den Anforderungen eines sicheren Betriebs genügen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c EBG). Insbesondere muss sichergestellt sein, dass:

- a. nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach der Eisenbahnverordnung, nach mindestens gleichwertigen ausländischen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen der UIC zugelassen sind und deren periodische Kontrolle sichergestellt ist;
- b. die Fahrzeugausrüstung mit der Ausrüstung der Strecken nach den Festlegungen des Bundesamtes übereinstimmt;
- c. die Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin eingehalten werden.

<sup>2</sup>Aus den Anschriften am Fahrzeug muss hervorgehen, in welchem Land die Zulassung erfolgte und wann die letzte periodische Hauptkontrolle erfolgt ist.

## **Art. 8 Sicherheitsbescheinigung**

Die Einhaltung der Bestimmungen über das einzusetzende Personal und die Fahrzeuge, bezogen auf die zu befahrenden Strecken, die Sicherstellung der vorgeschriebenen Haftpflicht sowie die generelle Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der zu benutzenden Strecken (Art. 9 Abs. 2 Bst. f EBG) ist 30 Tage vor der Betriebsaufnahme und danach zu Beginn eines jeden Fahrplanjahres dem Bundesamt mit den notwendigen Nachweisen nach Anhang 2 zu bestätigen. Das Bundesamt stellt nach erfolgter Prüfung eine Sicherheitsbescheinigung für die entsprechenden Strecken aus.

# **3. Abschnitt: Netzzugang für ausländische Unternehmungen**

## **Art. 9**

<sup>1</sup>Der Netzzugang für ausländische Unternehmungen richtet sich nach dem jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen.

<sup>2</sup>Auch wenn im zwischenstaatlichen Abkommen die gegenseitige Anerkennung von Netzzugangsbewilligungen vorgesehen ist, benötigen die ausländischen Unternehmungen eine Schweizer Sicherheitsbescheinigung.

# **4. Abschnitt: Grundsätze des Netzzuganges**

## **Art. 10 Pflichten der Infrastrukturbetreiberin**

<sup>1</sup>Die Infrastrukturbetreiberin gewährt den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Netz, indem sie:

- a. sich bei Trassenzuteilung und Trassenpreis für den eigenen Bedarf an die gleichen Regeln hält, die für Dritte gelten;
- b. Dritte bei Trassenzuteilung und Trassenpreis unter gleichen Bedingungen gleich behandelt;

---

<sup>2</sup> SR 742.141.1

- c. keine technischen Bedingungen stellt, die keine Grundlage in Gesetzen und Verordnungen haben;
- d. die grundsätzlichen Bedingungen des Netzzuganges, soweit sie in dieser Verordnung nicht ausgeführt sind, und die wesentlichen technischen Gegebenheiten der Strecke wie Profil (Neigung), Kurvenradien, Länge der Ausweichgleise, Perronlängen, Streckenklasse, Sicherheitsausrüstung (Art. 42 EBV) publiziert;

<sup>2</sup>Das Bundesamt legt die Art und Weise der Publikationen fest.

<sup>3</sup>Die Infrastrukturbetreiberin muss die notwendigen Instruktionen zum Erwerb der Streckenkundigkeit allen Triebfahrzeugführenden anbieten.

#### **Art. 11** Antragsfrist für die Zuteilung von Trassen

<sup>1</sup>Die ordentliche Trassenzuteilung erfolgt abgestimmt auf das Fahrplanverfahren. Das Bundesamt legt die Fristen für die Beantragung von Trassen und das Zuteilungsverfahren zusammen mit jenen für das Fahrplanverfahren fest.

<sup>2</sup>Wer ausserhalb der Fristen nach Absatz 1, aber wenigstens 60 Tage vor der ersten Fahrt, eine Trasse beantragt, erhält innert 30 Tagen die Mitteilung, ob die gewünschte Trasse frei ist.

<sup>3</sup>Die letzte Frist, um eine Trasse zu beantragen, ist:

- a. 17 Uhr am Tag vor der Durchführung einzelner, nicht regelmässiger Fahrten von Unternehmungen, welche auf einer Strecke innerhalb der gleichen Fahrplanperiode bereits andere Trassen gebucht haben; oder
- b. 30 Tage vor der ersten Fahrt in allen anderen Fällen.

<sup>4</sup>Die Infrastrukturbetreiberin kann die letztmögliche Antragsfrist später ansetzen.

<sup>5</sup>Bei der Trassenzuteilung müssen Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung nicht vorliegen.

#### **Art. 12** Trassenzuteilung

<sup>1</sup>Die Infrastrukturbetreiberin teilt die Trassen nach der Prioritätenordnung von Artikel 9a EBG zu. Bei gleichrangigen Anträgen berücksichtigt sie den Antrag, welcher einen höheren Deckungsbeitrag ergibt.

<sup>2</sup>Für den regelmässigen Personenverkehr und den vertakteten Güterverkehr können Trassen für mehr als eine Fahrplanperiode und vor der ordentlichen Trassenzuteilung zugesichert werden. Die Zusicherung ist nichtig, wenn sie zur Umgehung der Prioritätenordnung abgegeben wurde.

<sup>3</sup>Wird eine Trasse nicht oder nicht zur gewünschten Zeit zugeteilt, ist dies gegenüber der antragstellenden Unternehmung zu begründen.

<sup>4</sup>Verzichtet die Antragstellerin aus Gründen, für welche die Infrastrukturbetreiberin nicht einzustehen hat, auf die Nutzung einer zugeteilten Trasse, wird sie schadenersatzpflichtig.

<sup>5</sup>Das Bundesamt kann dem Güterverkehr auf Antrag der Infrastrukturbetreiberin vollständig oder teilweise Vorrang im Sinne von Artikel 9a Absatz 3 EBG gewähren, wenn er nur so auf der Schiene abgewickelt werden kann. Auf Strecken, auf denen pro Tag und Sparte mindestens 1000 Fahrgäste befördert werden, bleibt der Vorrang für je ein stündliches Zugpaar des Fern- und Regionalverkehrs bestehen. Beträgt die Zahl der Fahrgäste einer Sparte mehr als 4000, erstreckt sich der Vorrang auf zwei Zugpaare.

<sup>6</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gesamtverteidigungstransporte<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Art. 8a Transportgesetz vom 4. Oktober 1985; SR 742.40

#### **Art. 13** Angaben über die Netzbenutzerin

Die Namen und Adressen der Netzbenutzerinnen und die in den Dienstfahrplänen enthaltenen Angaben sind öffentlich.

#### **Art. 14** Betriebsstörungen

Die Infrastrukturbetreiberin hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber den Netzbenutzerinnen. Infrastrukturbetreiberin und Netzbenutzerinnen sind zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zur gegenseitigen Information und zu gegenseitigen Hilfeleistungen mit Personal und Material verpflichtet.

### **5. Abschnitt: Netzzugangsvereinbarung**

#### **Art. 15** Form und Inhalt

<sup>1</sup>Die Netzzugangsvereinbarung (Art. 9b Abs. 2 EBG) ist zwischen Infrastrukturbetreiberin und Netzbenutzerin abzuschliessen. Sie ist in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch schriftlich und im Doppel auszufertigen.

<sup>2</sup>Sie enthält mindestens:

- a. die Vertragsparteien;
- b. die Zulässigkeit des Bezugs von Subunternehmern oder Partnerunternehmungen und die in diesem Falle auszutauschenden Informationen;
- c. die Zulässigkeit des Weiterverkaufes von Trassen und die in diesem Falle auszutauschenden Informationen;
- d. die Vertragsdauer;
- e. die Definition der Trassen sowie deren Qualität;
- f. den Trassenpreis und die zu dessen Berechnung notwendigen Daten;
- g. die bei Nichteinhaltung der Vereinbarung zu leistenden Zahlungen;
- h. die Rücktrittsbedingungen für die Netzbenutzerin (Kündigungsklausel);
- i. die vom Personal anzuwendende(n) Amtssprache(n)

<sup>3</sup>Besteht bereits eine Vereinbarung und soll ihre Gültigkeit um eine einzelne Trasse ausgedehnt werden, genügt für die Bestätigung nach Absatz 2 Buchstaben e und f eine von der Infrastrukturbetreiberin aufgezeichnete elektronische Übermittlung durch die Netzbenutzerin.

#### **Art. 16** Ergänzendes Recht

Sieht die Vereinbarung nichts anderes vor, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Vereinbarung geht ohne weiteres auf einen allfälligen Rechtsnachfolger über.
- b. Zeitliche und örtliche Abweichungen von der definierten Trasse sind nur im Falle höherer Gewalt zulässig.

#### **Art. 17** Benützung der eigenen Infrastruktur

<sup>1</sup>Verkehrt eine Unternehmung auf ihrer eigenen Infrastruktur, so hat sie dem Bundesamt im Voraus Angaben im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben d – g zu machen.

### **6. Abschnitt: Trassenpreise**

#### **Art. 18** Grundsatz

<sup>1</sup>Der Trassenpreis nach Artikel 9b EBG setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und den Preisen für Zusatzleistungen.

<sup>2</sup>Der Grundpreis setzt sich zusammen aus dem Mindestpreis und dem Deckungsbeitrag.

<sup>3</sup>Der Trassenpreis für eine Strecke ist immer nach den gleichen Ansätzen diskriminierungsfrei festzulegen.

<sup>4</sup>Weitergehende Differenzierungen und Rabatte als die in den Artikeln 19, 20 und 22 festgelegten sind nicht zulässig. Vereinbarungen über Vereinfachungen bei der Abrechnung sind zulässig; es muss aber jederzeit nachgewiesen werden können, dass dadurch Dritte nicht benachteiligt werden.

#### **Art. 19** Mindestpreis

Der Mindestpreis für alle Verkehrsarten entspricht den Normgrenzkosten. Diese werden vom Bundesamt aufgrund von Angaben der Infrastrukturbetreiberinnen nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- a. Energieverbrauch ab Fahrdrakt nach Messung; ein Mindestpreis ist auch thermischen Triebfahrzeugen zu verrechnen;
- b. leistungsabhängiger Unterhalt;
- c. Personalanteile Fahrdienst pro Zugkilometer unter der Annahme moderner, automatisierter Sicherungsanlagen;
- d. zusätzliche Personal- und Unterhaltskosten von Knotenbahnhöfen, jedoch nur soweit ein Zug dort auf Verlangen der Netzbenutzerin anhält, beginnt oder endet.

#### **Art. 20** Deckungsbeitrag

<sup>1</sup>Der Deckungsbeitrag im nicht konzessionierten Verkehr wird von der Infrastrukturbetreiberin für jede Strecke festgelegt. Mindestens einer der folgenden Faktoren ist massgebend für die Preisbildung:

- a. der Ausbaustandard der Strecke;
- b. die Umweltbelastung durch die Fahrzeuge (Lärm, Abgase, offene Toiletten usw.);
- c. die Trassenbelegung zu Spitzenzeiten und zu Randzeiten sowie die Regelmässigkeit und Häufigkeit der Benutzung einer Strecke;
- d. das Preisgebot der Netzbenutzerin, wenn für Trassen eine grosse Nachfrage besteht oder für eine bestimmte Trasse mehrere Anmeldungen vorliegen;
- e. die Bruttotonnenkilometer (Btkm) und die zulässige Höchstgeschwindigkeit;
- f. die Nettotonnenkilometer (Ntkm), jedoch unabhängig vom Transportgut, oder die Personenkilometer (Pkm);
- g. die Abweichung von der Normgeschwindigkeit und die Fahrcharakteristik;
- h. der Planungsaufwand, die Planungsqualität und die effektiv erreichte Qualität der Trasse;
- i. die besonderen Aufwendungen der Infrastrukturbetreiberin für einzelne Verkehre;
- k. die Vorgaben des Bundes im Rahmen der Förderung des kombinierten Verkehrs.

<sup>2</sup>Der Deckungsbeitrag im konzessionierten Personenverkehr wird von der Konzessionsbehörde wie folgt festgelegt:

- a. für bestellte Verkehre jeweils 18 Monate vor Beginn des Fahrplanjahres nach Anhörung der betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen, Netzbenutzerinnen und Besteller;
- b. für die anderen Verkehre bei der Konzessionserteilung aufgrund des Gesuchs und des Antrages der betroffenen Infrastrukturbetreiberinnen; wird die Konzession für mehr als fünf Jahre erteilt, ist eine periodische Überprüfung und Neufestlegung des Deckungsbeitrages vorzusehen.

<sup>3</sup>Die Deckungsbeiträge sind zu publizieren (Art. 10).

### **Art. 21** Im Grundpreis enthaltene Leistungen

Im Grundpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- a. Benutzung der Trasse in der festgelegten Qualität, einschliesslich der Fahrdienstleitung;
- b. Bezug von Energie ab Fahrdrabt;
- c. die sichere und zeitgerechte Betriebsabwicklung auf der Strecke, in den durchfahrenen Bahnhöfen und in den Knoten, einschliesslich der für die Betriebsabwicklung erforderlichen Telekommunikations- und Informatikleistungen;
- d. für Reisezüge das Zur-Verfügung-stellen eines Gleises mit Perronkante in den Ausgangs-, Zwischen- und Endstationen im Rahmen der Anforderungen des Systemverkehrs und der Zugang der Reisenden zu den Publikumsanlagen dieser Stationen;
- e. die Gleisbenützung durch den unveränderten Zug im Güterverkehr zwischen vereinbartem Ausgangs- und Endpunkt.

### **Art. 22** Zusatzleistungen

<sup>1</sup>Von der Infrastrukturbetreiberin werden die Preise für folgende Zusatzleistungen, soweit diese mit der vorhandenen Infrastruktur angeboten werden können, diskriminierungsfrei festgelegt und publiziert (Art. 10):

- a. Freihaltung von Trassen für fakultativ verkehrende Züge ;
- b. Gleisbelegung bei einer von der Netzbenutzerin verlangten, durch den Systemverkehr nicht bedingten Wartezeit;
- c. Abstellen von Zugkompositionen;
- d. Bereitstellen von Rangierfahrstrassen;
- e. stationäre Versorgung von Reisezügen mit Wasser und Strom, Entsorgung von Abfällen, Fäkalien und Gebrauchswasser;
- f. Benutzung von Verladegleis und Verladeanlagen ;
- g. Rangieren in Rangierbahnhöfen;
- h. Offenhaltung einer Strecke ausserhalb der üblichen Betriebszeiten.

<sup>2</sup>Die Preise nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f sind als Knappheitspreise in Funktion von Nachfrage und Anlagewert standortabhängig zu bilden. Die übrigen Preise sind sinngemäss nach den Vorgaben der Artikel 19 und 20 festzulegen.

### **Art. 23** Serviceleistungen

<sup>1</sup>Die Serviceleistungen können von der Netzbenutzerin zu frei aushandelbaren Preisen auch bei anderen Unternehmungen als der Infrastrukturbetreiberin zugekauft werden. Sie gehören nicht zum Netzzugang und umfassen insbesondere:

- a. Einsatz von Rangierlok und Rangierpersonal, aber nicht in Rangierbahnhöfen;
- b. Distributionsleistungen;
- c. Reisegepäck-handling;
- d. Störungsintervention bei nicht betriebsbehindernden Mängeln, Kleinunterhalt, Grossunterhalt, Reinigung der Fahrzeuge;
- e. Telekommunikations- und Informatikleistungen, die nicht den Zuglauf an sich betreffen.

## **7. Abschnitt: Überwachung des Netzzuganges**

### **Art. 24** Kontrollrecht der Infrastrukturbetreiberin

<sup>1</sup>Die Infrastrukturbetreiberin hat das Recht, Stichproben bezüglich der Einhaltung der Vorschriften durch die Netzbenutzerinnen zu machen. Die Kontrollen dürfen, ausser bei objektiv erhärtetem Verdacht, den Betrieb nicht behindern.

<sup>2</sup>Bei offensichtlicher Gefährdung von Passagieren, Dritten, Anlagen oder anderen Zügen kann die Infrastrukturbetreiberin die Weiterfahrt eines Zuges verbieten. Sie informiert darüber unverzüglich das Bundesamt.

#### **Art. 25** Schiedskommission

<sup>1</sup>Organisation und Verfahren der Schiedskommission nach Artikel 40a des Eisenbahngesetzes richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1993<sup>4</sup> über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission brauchen nicht Schweizerische Staatsangehörige zu sein.

<sup>3</sup>Die Kommission ist administrativ dem Bundesamt zugeordnet.

<sup>4</sup>Sie hat ihren Entscheid innert zwei Monaten nach Abschluss der Instruktion zu fällen und den Parteien zu eröffnen.

<sup>5</sup>Hat die Kommission grundsätzliche Fragen zu beurteilen, die das Kartellgesetz berühren, so hört sie die Wettbewerbskommission an. Die Schiedskommission führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an.

#### **Art. 26** Einsicht in die Vereinbarungen

<sup>1</sup>Das Bundesamt und die Schiedskommission können bei der Infrastrukturbetreiberin Einsicht in die Vereinbarungen verlangen.

<sup>2</sup>Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, insbesondere selbst eine Strecke befährt oder zu befahren plant, kann die Bekanntgabe der Trassenpreise verlangen. Ist ein Einsichtsrecht streitig, entscheidet die Schiedskommission.

## **8. Abschnitt: Widerruf der Netzzugangsbewilligung**

#### **Art. 27**

<sup>1</sup>Das Bundesamt widerruft die Netzzugangsbewilligung, wenn die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

<sup>2</sup>Erfüllt die Inhaberin einer ausländischen Bewilligung die Anforderungen der Artikel 4 – 8 nicht mehr, verbietet ihr das Bundesamt den Netzzugang. Das Bundesamt teilt dies der Stelle mit, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

<sup>3</sup>Der Widerruf einer ausländischen Bewilligung, die in der Schweiz anerkannt wird, gilt auch für die Schweiz.

## **9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 28** Änderung bisherigen Rechts

1. Die Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

##### *Art. 2* Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen

<sup>1</sup>Abgeltungen und Finanzhilfen nach dem 6. und 7. Abschnitt des Gesetzes können Transportunternehmungen erhalten, die:

---

<sup>4</sup> SR 173.31

<sup>5</sup> SR 742.101.1

- a. eine dem Gesetz unterstehende Eisenbahninfrastruktur oder eine andere, dem regelmässigen Personenverkehr dienende Infrastruktur bauen und betreiben;
- b. Personen im Linienverkehr, unter Ausschluss der Sonderformen, oder mit linienverkehrsähnlichen Fahrten auf der Basis einer Konzession, einer Bewilligung oder eines Staatsvertrages befördern;
- c. Güter auf schweizerischen Eisenbahnstrecken, welche dem Gesetz unterstehen, oder mit Luftseilbahnen befördern.

<sup>2</sup>Finanzhilfen nach dem 7. Abschnitt können auch an Unternehmungen ausgerichtet werden, die auf vertraglicher Basis Aufgaben wahrnehmen, welche für die Tätigkeiten nach Absatz 1 unentbehrlich sind.

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b. und c.*

<sup>1</sup>Zum Regionalverkehr gehören:

- b. der Wagenladungsverkehr, sofern der Binnen-, Quell- und Zielverkehr überwiegt;
- c. die Infrastruktur, soweit sie nicht im Besitz der SBB ist und vorwiegend dem regionalen Personen- und Güterverkehr dient.

*Art. 28 Infrastrukturbenützungsentgelt*

<sup>1</sup>Für Züge, die eine Strecke benützen, deren Infrastruktur nach dieser Verordnung abgeltungsberechtigt ist, sowie für Züge abgeltungsberechtigter Sparten, die eine Eisenbahnstrecke der SBB benützen, ist ein Infrastrukturbenützungsentgelt nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>6</sup> zu verrechnen. Dabei legt das Bundesamt den Deckungsbeitrag im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen so fest, dass die vereinbarten finanziellen Auswirkungen eingehalten werden.

<sup>2</sup>Für abgeltungsberechtigte Infrastrukturen anderer Verkehrsträger legt das Bundesamt das Entgelt unter Berücksichtigung der Marktsituation fest, nachdem es die beteiligten Transportunternehmungen und Kantone angehört hat.

- 2. Der Anhang 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993<sup>7</sup> über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen wird wie folgt geändert:

*Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation*

*Einfügen*

Schiedskommission Eisenbahngesetz

**Art. 29 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Für den aufgrund der Abgeltungsverordnung bestellten Verkehr bleiben die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Trassenpreise und die Entschädigungen für die bisherigen Gemeinschaftsbahnhöfe und -strecken bis zum Fahrplanwechsel 1999 in Kraft. Die Frist nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a gilt erstmals für das Fahrplanjahr 2001/2002.

<sup>2</sup>Für Transportunternehmungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Fahrzeuge auf fremden Strecken einsetzten, wird das Gesuch um Erteilung einer Netzzugangsbewilligung als Gesuch um Erneuerung dieser Bewilligung behandelt. Für notwendige Anpassungen, welche sich aus dem neuen Recht ergeben, gewährt das Bundesamt den Unternehmungen eine Frist von 6 – 24 Monaten. Während dieser Frist ist noch keine Sicherheitsbescheinigung erforderlich.

---

<sup>6</sup> SR 742.1...

<sup>7</sup> SR 173.31

**Art. 30** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

# Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 3 und 21 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>8</sup> über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz, PBG),

auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950<sup>9</sup> über die Trolleybusunternehmungen und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975<sup>10</sup> über die Binnenschifffahrt,

*verordnet:*

## **1. Kapitel:                    Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung mittels Eisenbahnen und anderen spurgeführten Verkehrsmitteln sowie Trolleybussen, Automobilen und Schiffen. Sie regelt auch die Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal.

### **Art. 2** Regelmässigkeit

<sup>1</sup> Fahrten gelten als regelmässig, wenn sie zwischen den gleichen Orten in Abständen von höchstens 15 Tagen mehr als zweimal durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung durchgeführt werden.

### **Art. 3** Gewerbsmässigkeit

<sup>1</sup> Gewerbsmässig handelt, wer Reisende befördert, um damit einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

<sup>2</sup> Als wirtschaftlicher Erfolg gilt jede Entgegennahme von Geld oder Naturalleistungen oder das Erlangen anderer geschäftlicher Vorteile.

<sup>3</sup> Die Fahrten gelten auch dann als gewerbsmässig, wenn sie nicht öffentlich sind.

---

<sup>8</sup>SR 744.10

<sup>9</sup>SR 744.21

<sup>10</sup>SR 747.201

## 2. Kapitel: Personenbeförderungsregal

### 1. Abschnitt: Umfang

#### Art. 4 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, kann durch Konzessionen oder Bewilligungen an natürliche und juristische Personen verliehen werden.

<sup>2</sup> Die Konzession oder Bewilligung lautet auf eine oder mehrere Linien. Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt, eingeschlossen einzelne Verstärkungs-, Früh- und Spätkurse auf Teilstrecken. Als Anfangs- und Endpunkte gelten auch Knotenpunkte und Punkte, an denen die Erschliessungsfunktion ändert. Angebote mit unterschiedlicher Erschliessungsfunktion auf derselben Strecke gelten je als eigene Linie.

<sup>3</sup> Für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung innerhalb eines bestimmten Gebietes können Gebietskonzessionen und -bewilligungen erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Konzession oder Bewilligung legt fest, mit welchen Verkehrsmitteln und, wenn das Angebot eine Ergänzung zu bereits bestehenden Konzessionen darstellt, in welchem zeitlichen Rahmen die Personenbeförderung erfolgt

#### Art. 5 Konzessionspflicht

Eine Konzession ist erforderlich für den Linienerkehr, die Sonderformen des Linienerkehrs und die linienverkehrsähnlichen Fahrten, die weder bewilligungspflichtig noch vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind. Eine Konzession kann auch für Fahrten erteilt werden, bei denen ein öffentliches Interesse besteht, das Angebot den Grundpflichten nach Artikel 23 zu unterstellen.

#### Art. 6 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung im ausschliesslich grenzüberschreitenden Verkehr ist eine eidgenössische Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Eine kantonale Bewilligung ist erforderlich für:

- a. Fahrten, die innerhalb eines Jahres während höchstens acht aufeinanderfolgenden Wochen angeboten werden;
- b. Bedarfsverkehr mit Strassenfahrzeugen, wenn die Fahrten keine Erschliessungsfunktion nach Artikel 5 der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>11</sup> haben;
- c. linienverkehrsähnliche Fahrten, wenn die Fahrten keine Erschliessungsfunktion nach Artikel 5 der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995 haben;
- d. Schülertransporte;
- e. Arbeitnehmertransporte;
- f. Werkverkehr;
- g. Fahrten im Rahmen eines Hilfsbetriebes;
- h. Einwegfahrten.

---

<sup>11</sup> SR 742.101.1

- i. Pendelfahrten mit Unterbringung;

#### **Art. 7** Ausnahmen

<sup>1</sup> Vom Personenbeförderungsregal sind ausgenommen:

- a. Behindertentransporte;
- b. die Beförderung von Angehörigen der Armee;
- c. der Mitfahrerverkehr, wenn die öffentlichen Transportunternehmen keine oder keine genügenden Verkehrsverbindungen anbieten;
- d. der Gelegenheitsverkehr;
- e. die Personenbeförderung mit Fahrzeugen und Schiffen ohne motorischen Antrieb.

<sup>2</sup> Im ausschliesslich grenzüberschreitenden Verkehr sind zudem ausgenommen:

- a. die Sonderformen des Linienverkehrs;
- b. Fahrten mit weniger als neun Fahrgästen

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, welche bestehenden Fahrten oder Fahrtenketten des Linienverkehrs vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind.

#### **Art. 8** Regalunterstellung

In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt, ob und in welcher Weise ein Transportdienst unter das Personenbeförderungsregal fällt.

### **2. Abschnitt: Arten der Personenbeförderung**

#### **Art. 9** Linienverkehr

<sup>1</sup> Als Linienverkehr gilt die regelmässige, fahrplanmässige Verkehrsverbindung zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten, wobei die Fahrgäste an im Fahrplan festgelegten Haltestellen aufgenommen und abgesetzt werden. Als Linienverkehr gilt auch der Bedarfsverkehr.

<sup>2</sup> Bedarfsverkehr ist Linienverkehr, bei dem die öffentlich publizierten Fahrten nur bei genügender Nachfrage durchgeführt werden.

#### **Art. 10** Linienverkehrsähnliche Fahrten

<sup>1</sup> Als linienverkehrsähnlich gelten Fahrten, bei denen Reisende gesammelt oder bestimmte Reiseziele angekündigt werden, insbesondere Fahrten auf Verlangen und Sammelfahrten.

<sup>2</sup> Fahrten auf Verlangen werden innerhalb eines bestimmten Gebietes auf beliebigen Strecken, ohne Fahrplan und nur auf spezielles Verlangen von Reisenden durchgeführt.

<sup>3</sup> Sammelfahrten werden innerhalb eines definierten Gebietes zu festgelegten, öffentlich publizierten Zeiten ab einer bestimmten Haltestelle an den Zielort der Fahrgäste oder vom Ausgangspunkt der Fahrgäste zu einer bestimmten Haltestelle durchgeführt.

### **Art. 11** Sonderformen des Linienverkehrs

<sup>1</sup> Als Sonderformen des Linienverkehrs gelten die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Darunter fallen:

- a. Schülertransporte: Transporte von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- b. Arbeitnehmertransporte: Transporte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;
- c. Werkverkehr: Fahrten, die eine natürliche oder juristische Person als Nebentätigkeit ohne Erwerbszweck mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführt;
- d. Fahrten im Rahmen eines Hilfsbetriebes: Fahrten, die von einem Nichttransportbetrieb oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung für die Kundschaft, die Belegschaft, Mitglieder oder für Besucher durchgeführt werden;
- e. Mitfahrerverkehr: Fahrten, bei denen der Führer oder die Führerin eines Fahrzeuges oder Schiffes regelmässig und gegen Entgelt Personen auf bestimmten Strecken mitführt;
- f. Behindertentransporte;
- g. die Beförderung von Angehörigen der Armee;
- h. Einwegfahrt: die regelmässige Beförderung einer im voraus gebildeten Reisegruppe in einer Richtung auf einer bestimmten Strecke;
- i. Pendelfahrten mit Unterbringung: Fahrten des touristischen Verkehrs, mit denen im voraus gebildete Reisegruppen an einem gemeinsamen Reiseziel abgesetzt und von dort mit einer späteren Fahrt der gleichen Unternehmung an den gemeinsamen Ausgangspunkt zurückgeführt werden, sofern für mindestens 4/5 der Fahrgäste neben der Beförderungsleistung im Rahmen eines Angebotspaketes die Unterbringung am Zielort während mindestens zwei Nächten vorgesehen ist.

### **Art. 12** Gelegenheitsverkehr

<sup>1</sup> Als Gelegenheitsverkehr gelten Rundfahrten und alle übrigen regelmässigen und gewerbmässigen Fahrten, die nicht unter den Linienverkehr einschliesslich linienverkehrsähnliche Fahrten und Sonderformen des Linienverkehrs fallen und bei denen vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden, die auf Initiative eines Auftraggebers oder der Transportunternehmung selbst gebildet wurden.

<sup>2</sup> Bei Rundfahrten werden mit der gleichen Fahrt eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert und jede Gruppe mit dem gleichen Fahrzeug an ihren Ausgangspunkt zurückgebracht.

## **3. Kapitel: Konzessionen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 13** Erteilung und Erneuerung

<sup>1</sup> Eine Konzession kann erteilt oder erneuert werden, wenn die auf der Grundlage der Konzession zu erbringende Transportleistung zweckmässig und wirtschaftlich befriedigt werden kann. Insbesondere dürfen keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen.

<sup>2</sup> Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn:

- a. eine wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird; oder

- b. zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmungen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen, insbesondere:
1. keine bestehenden, nach diesem Kapitel oder nach der Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. November 1978<sup>12</sup> konzessionierten Verkehrsangebote in ihrem Bestand gefährdet werden,
  2. keine von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden,
  3. keine Verlagerung vom Schienenverkehr zum Strassenverkehr stattfindet, welche von Bund und Kantonen nicht gebilligt wird.

<sup>3</sup> Erhöht sich durch eine neue Linie, welche keine wichtige neue Verkehrsverbindung darstellt, der Abgeltungsbedarf einer bestehenden Linie, so kann diese von jener eine jährliche Ausgleichszahlung verlangen.

<sup>4</sup> Die ersuchende Unternehmung muss über die Konzessionen und Bewilligungen verfügen, die für die Benutzung der Verkehrswege erforderlich sind. Sie muss für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.

<sup>5</sup> Bei der Konzessionserteilung ist die Koordination innerhalb des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen.

#### **Art. 14 Dauer**

Die Konzession wird in der Regel für zehn Jahre erteilt. Bei längerer Amortisationsdauer der Betriebsmittel kann die Dauer entsprechend angepasst werden; sie beträgt jedoch höchstens 25 Jahre.

#### **Art. 15 Übertragung und Betriebsvertrag**

<sup>1</sup> Die Konzession kann auf Gesuch und mit schriftlicher Einwilligung der konzessionierten Unternehmung auf eine Drittperson übertragen werden.

<sup>2</sup> Einzelne Rechte und Pflichten, insbesondere der Fahrbetrieb, können mit einem Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen werden. Die konzessionierte Unternehmung haftet dem Bund weiterhin für die Erfüllung der Pflichten.

<sup>3</sup> Betriebsverträge sind dem Bundesamt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

#### **Art. 16 Änderung**

<sup>1</sup> Soweit wesentliche öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann die Konzession während ihrer Dauer angepasst werden. Als wesentliches öffentliches Interesse gilt insbesondere die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse.

<sup>2</sup> Wird eine Konzession aus Gründen geändert, für die der Betroffene nicht einzustehen hat, so muss der Bund für nachgewiesenen Schaden aus dem Widerruf bestehender Rechte eine angemessene Entschädigung leisten. Der Bund kann auf Dritte zurückgreifen, die die Änderung veranlasst haben.

<sup>3</sup> Wünscht die konzessionierte Unternehmung eine Änderung der Konzession, so hat sie ein begründetes Gesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Artikel 13 ist sinngemäss anwendbar.

---

<sup>12</sup> SR 743.11

<sup>5</sup> Während höchstens einem Jahr darf die Verkehrsleistung ganz oder teilweise mit einem anderen als in der Konzession oder Bewilligung vorgesehenen Verkehrsmittel ausgeführt werden, ohne dass die Konzession oder Bewilligung geändert werden muss. Das Bundesamt ist davon in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 17** Verzicht

Will die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession auf diese verzichten, so hat sie oder er ein Gesuch um Aufhebung der Konzession einzureichen. Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf die konzessionierte Unternehmung vor Aufhebung der Konzession den Betrieb nicht einstellen.

#### **Art. 18** Widerruf

<sup>1</sup> Die Konzession kann jederzeit teilweise oder vollständig widerrufen werden, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen dies rechtfertigen;
- b. die Konzessionsvoraussetzungen weggefallen sind;
- c. die Unternehmung die ihr verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt;
- d. die Unternehmung ihre Pflichten schwer oder wiederholt verletzt.

<sup>2</sup> Als wesentliches öffentliches Interesse gilt insbesondere die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, beispielsweise die Übertragung einer Linie auf eine andere Unternehmung im Rahmen des Bestellverfahrens nach der Abgeltungsverordnung oder eines gleichwertigen Verfahrens, oder die Gründung regionaler Verkehrsbetriebe.

<sup>3</sup> Wird eine Konzession aus Gründen widerrufen, für die der Betroffene nicht einzustehen hat, so leistet der Bund für nachgewiesenen Schaden eine angemessene Entschädigung. Der Bund kann auf Dritte zurückgreifen, die den Widerruf veranlasst haben.

<sup>4</sup> Der konzessionierten Unternehmung ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

#### **Art. 19** Amtliche Bezeichnung

Das Bundesamt legt nach Rücksprache mit der Unternehmung deren amtliche Bezeichnung und Initialen fest. Diese sind für Fahrplan- und Tarifpublikationen verbindlich.

## **2. Abschnitt: Verfahren**

#### **Art. 20** Konzessionsgesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung der Konzession sind in fünffacher Ausfertigung dem Bundesamt frühestens zehn und spätestens drei, bei grenzüberschreitenden Fahrten vier Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen oder weitergeführt werden sollen, einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuche haben die im Anhang genannten Angaben zu enthalten.

<sup>3</sup> Bei Erneuerungen kann das Bundesamt auf einzelne Dokumente verzichten.

<sup>4</sup> Wird die Konzession von einer Unternehmung beantragt, welche die Personenbeförderung auf einer zu konzessionierenden Eisenbahninfrastruktur vornehmen will, auf der kein Netz-

zugang gewährt werden muss, finden die Verfahrensbestimmungen der Verordnung vom 25. November 1998<sup>13</sup> über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen Anwendung.

#### **Art. 21** Vernehmlassungsverfahren

<sup>1</sup> Vor der Erteilung einer Konzession sind die betroffenen Kantone, Verkehrsverbände und öffentlichen Transportunternehmungen, einschliesslich Infrastrukturbetreiberinnen, anzuhören. Sie sind ebenfalls anzuhören bei Übertragung, Änderung, Erneuerung, Verzicht und Widerruf der Konzession.

<sup>2</sup> Das Anhören von anderen Behörden und interessierten Kreisen im Kanton ist Sache der Kantone.

#### **Art. 22** Fahrbetrieb

Der Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Konzession erteilt ist und die notwendigen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

### **3. Abschnitt: Rechtsstellung der Unternehmung**

#### **Art. 23** Grundpflichten

<sup>1</sup> Die Unternehmung ist verpflichtet, das in der Konzession oder Bewilligung umschriebene Angebot während der ganzen Gültigkeitsdauer zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Transportpflicht, die Tarifpflicht und die Fahrplanpflicht richten sich nach dem Transportgesetz vom 4. Oktober 1985<sup>14</sup> und nach der Fahrplanverordnung vom 25. November 1998<sup>15</sup>.

#### **Art. 24** Buchführung und Auskunftspflicht

Die Unternehmung ist verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht im Sinne der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sowie für ihre Geschäftstätigkeit im konzessionierten Bereich eine Betriebsrechnung und statistische Unterlagen nach den Weisungen des Bundesamts zu erstellen und sie diesem vorzulegen.

### **4. Abschnitt: Technische Vorschriften**

#### **Art. 25** Grundsatz

Die technischen Vorschriften und die für die Kontrolle zuständigen Stellen richten sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Für Strassenfahrzeuge im konzessionierten Betrieb gelten darüber hinaus und davon abweichend die folgenden Vorschriften.

#### **Art. 26** Zulassung und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge

<sup>1</sup> Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Bundesamt sie kontrolliert und ihre Eignung schriftlich bestätigt hat.

<sup>2</sup> Die konzessionierte Unternehmung hat die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus der Konzession erforderlichen Fahrzeuge in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten.

---

<sup>13</sup> SR ...

<sup>14</sup> SR 742.40

<sup>15</sup> SR -...; AS

<sup>3</sup> Sie muss über die nötige Zahl von Ersatzfahrzeugen verfügen. Mehrere konzessionierte Unternehmungen können Ersatzfahrzeuge gemeinsam benützen.

#### **Art. 27** Nachprüfung, Instandhaltung und Kontrolle der Fahrzeuge

<sup>1</sup> Alle im konzessionierten Betrieb verwendeten Fahrzeuge sind ständig in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand zu halten. Sie unterliegen der periodischen Nachprüfung nach der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>16</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.

<sup>2</sup> Lässt es die konzessionierte Unternehmung an der Kontrolle und Instandhaltung der Fahrzeuge fehlen, so kann das Bundesamt ausserordentliche Revisionen und Reparaturen auf Kosten der konzessionierten Unternehmung anordnen.

#### **Art. 28** Fahrzeugwechsel, Änderungen und Beanstandung

Fahrzeugwechsel, Änderungen und polizeiliche Beanstandungen an Fahrzeugen sind dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

#### **Art. 29** Nachträgliche Änderungen an Fahrzeugen

Die zuständige Behörde kann Änderungen oder Ergänzungen an zugelassenen Fahrzeugen anordnen, wenn die Verkehrssicherheit oder andere wichtige Gründe es erfordern.

### **5. Abschnitt:      Zuständigkeit**

#### **Art. 30** Departement

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilt und widerruft die Konzessionen.

#### **Art. 31** Bundesamt

<sup>1</sup> Das Bundesamt :

- a. führt das Vernehmlassungsverfahren durch und sorgt für die verwaltungsinterne Koordination;
- b. erneuert, überträgt, ändert Konzessionen, dehnt sie aus und hebt sie auf;
- c. beaufsichtigt den Betrieb und die Geschäftsführung der konzessionierten Unternehmungen;
- d. entscheidet über Betriebseinstellungen (Art. 17);

<sup>2</sup> Für Strassenfahrzeuge kann das Bundesamt die vorgeschriebenen Nachprüfungen Institutionen, Betrieben oder Organisationen übertragen, welche für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten. Diese erstatten dem Bundesamt Bericht über die vorgenommenen Nachprüfungen.

## **4. Kapitel:                      Kantonale Bewilligungen**

---

<sup>16</sup> SR 741.41; AS 1998 1188 1465

### **Art. 32** Erteilung und Erneuerung

<sup>1</sup> Eine Bewilligung wird erteilt oder erneuert, wenn:

- a. kein bestehendes Angebot des öffentlichen Verkehrs in seinem Bestand gefährdet wird;
- b. kein von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanziertes Verkehrsangebot wesentlich konkurrenziert wird;
- c. keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen; und
- d. die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Für Fahrten, die Kantonsgrenzen überschreiten, ist die Bewilligung durch den Kanton zu erteilen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt befindet. Die betroffenen Kantone sind anzuhören. In Streitfällen entscheidet das Bundesamt.

### **Art. 33** Dauer

Eine Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.

### **Art. 34** Übertragung, Änderung und Verzicht

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers übertragen oder geändert werden.

<sup>2</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber kann mit Meldung an den Kanton jederzeit auf die Bewilligung verzichten.

### **Art. 35** Widerruf

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a. ihre Voraussetzungen weggefallen sind;
- b. Vorschriften oder Auflagen schwer oder wiederholt verletzt werden.

### **Art. 36** Kantonale Vorschriften

Die Kantone erlassen ergänzende Vorschriften über das Bewilligungsverfahren und bestimmen insbesondere die zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden. Sie legen die Gebühren fest.

## **5. Kapitel: Eidgenössische Bewilligungen**

### **Art. 37** Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. grenzüberschreitenden Linienverkehr;
- b. grenzüberschreitende linienverkehrsähnliche Fahrten;
- c. grenzüberschreitende Pendelfahrten, sofern keine Unterbringung am Zielort für mindestens 4/5 der Fahrgäste und während mindestens zwei Nächten vorgesehen ist.

### **Art. 38** Kabotageverbot

Mit Bewilligungen nach diesem Kapitel dürfen Personen nicht ausschliesslich innerhalb der Schweiz befördert werden.

### **Art. 39** Fahrtenblatt im Strassenverkehr

<sup>1</sup> Bei den grenzüberschreitenden Pendelfahrten mit Unterbringung und beim grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Strassenfahrzeugen ist ein Fahrtenblatt mit der zugehörigen Übersetzungssammlung mitzuführen. Es muss jeweils vor Antritt der Fahrt ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> Das Fahrtenblatt wird vom Bundesamt herausgegeben und enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Art des Verkehrsdienstes;
- b. Hauptstrecke;
- c. bei Pendelfahrten mit Unterbringung die Dauer des Aufenthalts, die Tage der Abfahrt und der Rückkehr sowie die Ausgangs- und Zielorte;
- d. das oder die beteiligten Verkehrsunternehmen.

### **Art. 40** Erteilung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a. die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist;
- b. der Verkehrsdienst das Bestehen der bereits bewilligten Liniendienste nicht unmittelbar gefährdet, ausser es handle sich um Liniendienste des Strassenverkehrs, die nur von einer einzigen Verkehrsunternehmung bzw. einer einzigen Gruppe von Verkehrsunternehmungen erbracht werden;
- c. der Verkehrsdienst einen vergleichbaren Eisenbahndienst auf entsprechenden Linien oder Linienabschnitten nicht ernsthaft konkurrenziert;
- d. nicht nur die einträglichsten Kurse angeboten werden;
- e. die Fahrten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die der Transportunternehmung unmittelbar zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann eine Bankgarantie bis zu 50 000 Franken verlangen. Diese dient der Deckung allfälliger Ansprüche von Reisenden oder des Bundesamts.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 20.

### **Art. 41** Dauer

Die Bewilligung wird für den Linienvverkehr für höchstens fünf Jahre und für die übrigen Verkehrsdienste für höchstens zwei Jahre erteilt.

### **Art. 42** Erneuerung und Änderung

Die Erneuerung und die Änderung einer Bewilligung richten sich sinngemäss nach Artikel 40.

#### **Art. 43** Bewilligungsinhaberin

Die Bewilligung wird auf den Namen der Verkehrsunternehmung ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Die Unternehmung, welche die Bewilligung erhalten hat, kann den Verkehrsdienst jedoch im Einverständnis mit dem Bundesamt durch eine andere Unternehmung durchführen lassen, sofern dies in der Bewilligung vorgesehen ist.

#### **Art. 44** Verzicht

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin kann jederzeit auf die Bewilligung verzichten.

<sup>2</sup> Der Verzicht auf Linienverkehr wird drei Monate, nachdem die Bewilligungsbehörde die Verzichtserklärung erhalten hat, wirksam.

<sup>3</sup> Wird der Verzicht mit fehlender Nachfrage begründet, so beträgt die Frist einen Monat.

<sup>4</sup> Der Verzicht auf Pendelverkehr ohne Unterbringung wird auf den Zeitpunkt wirksam, den die Bewilligungsinhaberin der Bewilligungsbehörde in ihrer Verzichtserklärung nennt.

#### **Art. 45** Widerruf

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a. ihre Voraussetzungen weggefallen sind;
- b. Vorschriften oder Auflagen schwer oder wiederholt verletzt werden.

#### **Art. 46** Grundpflichten, Buchführung und Auskunftspflicht

Die Rechtsstellung der Unternehmung richtet sich sinngemäss nach Artikel 23 und 24.

#### **Art. 47** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Soweit internationale Abkommen nichts anderes bestimmen, ist das Departement zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung.

<sup>2</sup> Soweit internationale Abkommen nichts anderes bestimmen, ist das Bundesamt zuständig für die Erneuerung, die Änderung und Ergänzung der Bewilligung.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann vor der Erteilung einer Bewilligung die betroffenen Kantone, Verkehrsverbände und öffentlichen Transportunternehmungen (einschliesslich Infrastrukturbetreiberinnen) anhören.

## **6. Kapitel: Mitwirkung und Verzeichnis**

**Art. 48** Auskunftspflicht, Zutrittsrecht, Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer regelmässig und gewerbsmässig Personen befördert, hat dem Bundesamt Auskunft über seinen Betrieb zu erteilen.

<sup>2</sup> Dem Bundesamt ist jederzeit freie Fahrt und Zutritt zu den Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Schiffen zu gewähren.

<sup>3</sup> Unfälle mit Körperverletzungen oder Todesfälle bei Fahrten, die dem Personenbeförderungsregal unterstehen, sind dem Bundesamt zu melden.

**Art. 49** Verzeichnis, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das Verzeichnis der Konzessionen und Bewilligungen des Bundes und die Verzeichnisse der kantonalen Bewilligungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Verzeichnisse enthalten Namen und Adressen der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sowie Inhalt und Dauer der jeweiligen Konzession oder Bewilligung.

<sup>3</sup> Produktions- und Leistungsdaten sowie finanzielle Werte, und bei Angeboten, welche Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten, auch finanzielle Detailwerte, dürfen pro Linie oder Konzession publiziert werden.

## **7. Kapitel: Strafverfolgung**

**Art. 50**

<sup>1</sup> Das Bundesamt ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung wegen Verletzung des Personenbeförderungsregals oder Nichteinholung einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz<sup>17</sup>.

## **8. Kapitel: Gebühren**

**Art. 51**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>18</sup>.

## **9. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 52** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

a. Die Automobilkonzessionsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>19</sup>;

---

<sup>17</sup>SR 313.0

<sup>18</sup>SR 742.102

b. Die Verordnung vom 9. August 1972 über die konzessions- und bewilligungspflichtige Schifffahrt<sup>20</sup>.

<sup>2</sup>Die Trolleybus-Verordnung vom 6. Juli 1951<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 und 2*

*Aufgehoben*

<sup>3</sup>Die Schiffbauverordnung vom 14. März 1994<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup>Als öffentliche Schifffahrtsunternehmen gelten die eidgenössisch konzessionierten und eidgenössisch bewilligten Schifffahrtsunternehmen.

### **Art. 53** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bestehende Automobilkonzessionen II bleiben in Kraft. Beantragt die Konzessionsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, werden sie durch Konzessionen oder Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

<sup>2</sup> Bestehende Eisenbahnkonzessionen bleiben in Kraft. Beantragt die Konzessionsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, werden sie durch Konzessionen nach neuem Recht ersetzt.

<sup>3</sup> Bestehende Schifffahrtsbewilligungen bleiben in Kraft.. Sie können von den Kantonen widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 32 nicht mehr erfüllt sind. Beantragt die Bewilligungsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, werden sie durch kantonale Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

<sup>4</sup> Die übrigen bestehenden Konzessionen und Bewilligungen bleiben in Kraft. Für die Übertragung, Änderung und den Widerruf gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

<sup>5</sup> Das Verfahren für Konzessionsgesuche, die bei Inkrafttreten bereits hängig sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

<sup>6</sup> Die Kantone erlassen ihre Ausführungsvorschriften für die Erteilung von kantonalen Bewilligungen bis spätestens am 31. Dezember 1999. Solange die Kantone die zuständigen Behörden und das Verfahren nicht bestimmt haben, erteilt das Bundesamt die Bewilligungen nach Artikel 32. Sobald die Ausführungsvorschriften erlassen sind, fällt die Zuständigkeit an die Kantone.

### **Art. 54** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

---

<sup>19</sup> AS 1996 470

<sup>20</sup> AS 1972 1691, 1974 1976, 1987 1052, 1988 1223, 1994 1011, 1996 146

<sup>21</sup>SR 744.211

<sup>22</sup>SR 747.201.7

## I.

Konzessionsgesuche haben zu enthalten:

- a. Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. einen Auszug aus dem Handelsregister;
- c. die Begründung des Gesuches, insbesondere Angaben über die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der beantragten Transportleistung und ihr Bezug zu den Konzepten, Sach-, Richt- und Nutzungsplänen;
- d. die vorgesehenen Linien mit Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernungen;
- e. eine topographische Karte, auf der Linie und Haltestelle eingezeichnet sind;
- f. Angaben, ob die Fahrten ganzjährig oder nur während einer bestimmten Zeitspanne des Jahres geführt werden und ob sie unter bestimmten Bedingungen ausfallen können;
- g. den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;
- h. die gewünschte Konzessionsdauer;
- i. den Fahrplan und den Tarif;
- k. eine Planrechnung mit der Angabe, wer allfällige Fehlbeträge deckt;
- l. die Eigentumsverhältnisse bei den Fahrzeugen und Schiffen und die Betriebszugehörigkeit des Fahrpersonals.
- m. Angaben, wie weit die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Menschen berücksichtigt sind.
- n. bei Gebietskonzessionen, die Zustimmung der betroffenen Kantone und Gemeinden;

## II.

Automobilkonzessionsgesuche haben zusätzlich zu Ziffer I die zum Einsatz vorgesehenen Kurs- und Ersatzfahrzeuge sowie Personenanhänger (Marke, Typ, Jahrgang, Platzzahl) zu bezeichnen, soweit diese nicht bereits im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden.

## III.

Trolleybuskonzessionsgesuche haben zusätzlich zu Ziffer I zu enthalten:

- a. einen technischen Bericht, der insbesondere Angaben enthält über die Art der festen elektrischen Anlagen und der Fahrzeuge;
- b. die Typenzeichnungen der Fahrzeuge;
- c. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die zuständigen Behörden in den berührten Kantonen die Beanspruchung der öffentlichen Strassen durch die elektrischen Anlagen bewilligt haben.

## IV.

Schiffahrtskonzessionsgesuche haben zusätzlich zu Ziffer I Angaben über die Schiffe, deren Bezeichnung und technischen Daten sowie deren Tragfähigkeit zu enthalten

## V.

Eisenbahnkonzessionsgesuche haben zusätzlich zu Ziffer I zu enthalten:

- a. den Nachweis des Rechts zur Benützung der Eisenbahninfrastruktur nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes oder nach Artikel 3 der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998
- b. den Umsatzanteil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998, den die Unternehmung zu zahlen bereit ist.

## **Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit**

1. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens oder für Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand der Jahresbilanz. Für diese Prüfung sind ausführliche Angaben insbesondere zu folgenden Punkten zu machen:

- a. verfügbare Finanzmittel einschliesslich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen;
- b. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände;
- c. Betriebskapital;
- d. einschlägige Kosten einschliesslich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Rollmaterial;
- e. Belastungen des Betriebsvermögens.

2. Der Antragsteller ist insbesondere dann nicht finanziell leistungsfähig, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder Beiträgen zu Sozialversicherungen bestehen, die aus der Unternehmenstätigkeit geschuldet werden.

3. Das Bundesamt kann insbesondere die Vorlage eines Prüfberichts und geeigneter Unterlagen einer Bank, eines Wirtschaftsprüfers oder eines Buchprüfers verlangen. Darin müssen Angaben zu den in Ziffer 1 genannten Punkten enthalten sein.

## **Nachweise für die Sicherheitsbescheinigung**

Für die fristgerechte Erteilung der Sicherheitsbescheinigung sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine streckenbezogene und nach den Regeln der Qualitätssicherung ausgerichtete Beschreibung des Sicherheitsmanagement-Systems;
- b. eine Risikoanalyse und die gestützt darauf angeordneten Sicherheitsmassnahmen;
- c. eine Liste des in sicherheitsrelevanten Funktionen eingesetzten Personals und dessen Ausbildung bzw. Qualifikation;
- d. eine Liste der einzusetzenden Fahrzeuge und deren Zulassung, gegebenenfalls Typenzulassung;
- e. ein tabellarischer Vergleich der streckenbezogenen Fahrzeuganforderungen mit den tatsächlichen Fahrzeugeigenschaften gemäss Zulassung;
- f. ein Haftpflicht-Versicherungsnachweis oder ein Nachweis gleichwertiger Sicherheiten;
- g. eine formelle Erklärung (Attest) der Netzbenutzerin, dass nach intern erfolgter Prüfung die Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf die zu benutzenden Strecken eingehalten werden.

# Verordnung über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen (VKE)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>23</sup> (EBG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erteilung von Konzessionen für Eisenbahninfrastrukturen.

## **Art. 2** Personenbeförderung

<sup>1</sup> Unternehmungen, die auf einer Infrastruktur, auf der kein Netzzugang gewährt werden muss, Reisende regelmässig befördern wollen, wird die Personenbeförderungskonzession im Rahmen der Infrastrukturkonzession erteilt. Der Inhalt eines Gesuchs hat zusätzlich den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1998<sup>24</sup> über die Personenbeförderungskonzession zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Einheitskonzession wird für höchstens 50 Jahre erteilt (Art. 6 Abs. 3 EBG).

## **Art. 3** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist nach Artikel 6 Absatz 1 des EBG zuständig für die Erteilung, die Ausdehnung und den Widerruf der Konzessionen unter Vorbehalt von Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist zuständig für:

- a. die Erneuerung, Aenderung und Uebertragung von Konzessionen;
- b. die Erteilung, Ausdehnung und den Widerruf von Konzessionen für Eisenbahninfrastrukturen, die keine Ortschaften erschliessen (Art. 5 Abs. 3 ADFV) .

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) führt die Vernehmlassung durch und sorgt für die bundesinterne Koordination.

## **Art. 4** Konzessionsverzeichnis

<sup>1</sup> Das Bundesamt führt ein Verzeichnis der Konzessionen. Es ist öffentlich.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält Namen und Adressen der Konzessionärinnen sowie den Inhalt und die Dauer der Konzessionen.

## **Art. 5** Konzessionsgesuch

<sup>1</sup> Konzessionsgesuche sind dem Bundesamt einzureichen.

---

<sup>23</sup> SR 742.101

<sup>24</sup> SR...

<sup>2</sup> Die Gesuche um Erteilung und Ausdehnung der Konzession haben zu enthalten:

a. einen Grundlagenbericht mit folgenden Angaben:

1. Namen und Adresse bzw. Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers,
2. Projektbeschreibung,
3. Begründung des Gesuches (Ziel, Zweck, Bedeutung der Bahn, Angaben über das bestehende Angebot, erwartete Nachfrage, Linienwahl, Bahnart, Standort der Stationen usw.),
4. Anschluss an bestehende Eisenbahnen und dessen Finanzierung,
5. Zeitplan der Projektrealisierung,
6. Betriebs- und Unterhaltsorganisation,
7. Koordination mit anderen Verfahren (z.B. Strassenbenützung),
8. Sicherheitskonzept,
9. Berücksichtigung der Anliegen mobilitätsbehinderter Menschen;

b. folgende technischen Unterlagen :

1. eine topografische Karte im Massstab 1:25 000 mit eingetragener Streckenführung und Standort der Stationen,
2. ein Längenprofil im Massstab 1:25 000 mit Stationen und Kilometrierung,
3. Angaben über die Spurweite, die Spurbzahl, die Steigungsverhältnisse, den Minimalradius und die Traktionsart, bei elektrischer Zugförderung auch über das Stromsystem;

c. Angaben über das Verhältnis des Projekts zu den Sachplänen und Konzepten des Bundes, den kantonalen Richtplänen und den kommunalen Nutzungs- und Richtplänen und gegebenenfalls zu den regionalen Entwicklungskonzepten;

d. einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt nach der Verordnung vom 19. Oktober 1988<sup>1</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung (1. Stufe);

e. eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit:

1. Investitionsplan,
2. Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis,
3. Planerfolgsrechnung.

<sup>3</sup> Für Gesuche um Erneuerung, Änderung und Übertragung der Konzession bestimmt das Bundesamt im Einzelfall den Umfang der Gesuchsunterlagen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt legt die Zahl der einzureichenden Dossiers fest.

<sup>5</sup> Für Gesuche mit unvollständigen oder mangelhaften Angaben setzt das Bundesamt eine Frist für die Ergänzung der Unterlagen. Wird diese Frist nicht genutzt, tritt das Bundesamt auf das Gesuch nicht ein.

## **Art. 6** Vernehmlassung

<sup>1</sup> Die betroffenen Kantone und öffentlichen Transportunternehmungen werden zu den Gesuchen angehört.

<sup>2</sup> Die Kantone machen die Gesuche um Erteilung oder Ausdehnung von Konzessionen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich. Sie setzen das Bundesamt über die eingegangenen Stellungnahmen Dritter in Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt bei neu zu erstellenden Strecken drei Monate. In den übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

<sup>4</sup> Öffentliche Transportunternehmungen im Sinne von Absatz 1 sind die nach Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>25</sup> konzessionierten Transportunternehmungen, die dem

---

<sup>1</sup> SR 814.011

EBG unterstellten Eisenbahnunternehmungen und die weiteren nach EBG abgeltungsberechtigten Transportunternehmungen.

#### **Art. 7** Inhalt der Konzession

Die Konzession enthält:

- a. den Namen der Konzessionärin;
- b. den Sitz der Unternehmung;
- c. den Anfangs- und den Endpunkt der Infrastruktur sowie die wichtigsten Knotenpunkte;
- d. die Bahnart (Haupt- oder Nebenbahn);
- e. die Spurweite, allenfalls das Zahnradsystem;
- f. die Traktionsart, bei elektrischer Zugförderung auch das Stromsystem;
- g. die Dauer;
- h. allfällige Auflagen und Bedingungen;
- i. bei neu zu erstellenden Strecken die Fristen zur Einreichung der Pläne, zum Baubeginn und zur Vollendung des Baus;
- k. den Umfang der Betriebspflicht.

#### **Art. 8** Statistik

<sup>1</sup> Die Unternehmung ist verpflichtet, für ihre Geschäftstätigkeit im konzessionierten Bereich jährlich statistische Unterlagen nach den Vorschriften des Bundesamtes zu erstellen und diesem vorzulegen.

<sup>2</sup> Produktions- und Leistungsdaten sowie finanzielle Werte können im Rahmen der Statistik über den öffentlichen Verkehr pro Strecke oder Konzession publiziert werden.

<sup>3</sup> Die Unternehmung sorgt dafür, dass die auf die Strecke entfallenden Angaben über Verkehrsleistungen (Personenkilometer bzw. Tonnenkilometer) der Netzbenutzerinnen rechtzeitig und in genügender Qualität zur Verfügung stehen.

#### **Art. 9** Beseitigung der Anlage

Erlischt die Konzession oder wird sie widerrufen, so kann die Unternehmung verpflichtet werden, die Infrastruktur auf eigene Kosten zu entfernen.

#### **Art. 10** Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>26</sup>.

#### **Art. 11** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 1. Februar 1875<sup>3</sup> zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 23. Dezember 1932<sup>4</sup> über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten wird wie folgt geändert:

*Art. 5 und 6*

*Aufgehoben*

---

<sup>25</sup> SR 744.10

<sup>26</sup> SR 742.102; AS ...

<sup>3</sup> BS 7 16

<sup>4</sup> SR 742.142.1

**Art. 12** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bestehende Konzessionen bleiben in Kraft. Beantragt die Konzessionsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, werden sie durch Konzessionen nach neuem Recht ersetzt.

<sup>2</sup> Das Verfahren für Konzessionsgesuche, die bei Inkrafttreten hängig sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

# Verordnung über Infrastrukturen, die dem Eisenbahngesetz nicht unterstellt sind

## (VUE)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>27</sup> (EBG)

*verordnet:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Eisenbahninfrastrukturen, auf denen keine konzessionspflichtige Personenbeförderung betrieben wird und die nicht für den Netzzugang geöffnet sind, unterstehen dem Eisenbahngesetz nicht.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann eine Eisenbahninfrastruktur, auf der konzessionierter Personenverkehr betrieben wird, von der Unterstellung unter das Eisenbahngesetz befreien, wenn:

- a. weniger als 100'000 Personen pro Jahr befördert werden;
- b. die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h nicht übersteigt;
- c. die maximale Neigung höchstens 30 ‰ beträgt; und
- d. aufgrund einer Risikoanalyse besondere Risiken ausgeschlossen werden können.

### **Art. 2** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

---

<sup>27</sup>SR 742.101

# Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge

Aenderung vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Juni 1988<sup>28</sup> über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Einführen eines Kurztitels und einer Abkürzung  
(Kombiverkehrsverordnung, VKV)

## **Art. 1** Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

- a. kombinierter Verkehr der Bahntransport von Containern, begleiteten oder unbegleiteten Lastwagen, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Anhängern, Sattelaufliegern und abnehmbaren Aufbauten (Wechselaufbauten) sowie die Beförderung von Gütern auf der Bahn, wobei der Übergang vom Strassen- oder Rheintransport ohne Wechsel des Transportgefässes erfolgt und durch besondere Anlagen und Einrichtungen erleichtert wird;
- b. der Transport begleiteter Motorfahrzeuge die Beförderung von Motorfahrzeugen und deren Führern mit der Bahn.

## **Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bahnunternehmungen und Dritte, die Anspruch auf Abgeltung der ungedeckten Kosten des kombinierten Verkehrs beziehungsweise des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge erheben, reichen dem Bundesamt im Rahmen des Bestellverfahrens nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>29</sup> jährlich eine Offerte ein.

## **Art. 3 Abs. 3 und 4** (*neu*)

<sup>3</sup> Soweit es im verkehrs- oder umweltpolitischen Interesse der Schweiz liegt, können Gestellstellern auch Beiträge an den Bau von Anlagen im Ausland gewährt werden.

<sup>4</sup> Investitionsbeiträge werden nur für Anlagen ausgerichtet, zu denen alle Benützer den diskriminierungsfreien Zutritt haben.

## **Art. 4 Abs. 3**

*Aufgehoben*

---

<sup>28</sup> SR 742.149

<sup>2</sup> SR 742.101.1

## **Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für Anlagen und Einrichtungen können A-fonds-perdu-Beiträge oder zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden. Für die Beschaffung von Bahnfahrzeugen sind zinsvergünstigte Darlehen die Regel.

## **Art. 10 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Darlehen für Bahnfahrzeuge sind in der Regel innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen werden zurückgefordert, wenn die Anlagen, Einrichtungen und Bahnfahrzeuge:

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Der rückzahlbare Betrag von Beiträgen wird aufgrund der Betriebsjahre und bezogen auf die Nutzungsdauer anteilmässig herabgesetzt.

## **3. Abschnitt: Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge**

### **Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Bund gilt den Bahnunternehmungen oder Dritten die laut Planrechnungen ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Leistungen des kombinierten Verkehrs, des Transports begleiteter Motorfahrzeuge und der für diese Verkehrsarten notwendigen Infrastruktur ab.

<sup>2</sup> Das vom Bund bestellte Angebot und die Abgeltung werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmungen in einer Vereinbarung verbindlich festgelegt. Das Angebot umfasst das Tarif- und Angebotskonzept.

<sup>3</sup> Die Empfänger von Bundesabgeltungen führen zu diesem Zweck je eine eigene Spartenrechnung für den kombinierten Verkehr und den Transport begleiteter Motorfahrzeuge. Im Übrigen gelten für die Rechnungslegung die Artikel 24 - 27 der Abgeltungsverordnung.

### **Art. 12 Verfahren**

Das Bestellverfahren richtet sich nach der Abgeltungsverordnung.

## **4. Abschnitt (Art. 13 – 18)**

*Aufgehoben*

### **Art. 19**

*Aufgehoben*

II

### **Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 18. Januar 1995<sup>1</sup> über die Verbilligungsbeiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

III

### **Uebergangsbestimmungen**

Bis Ende Fahrplanjahr 1998/99 können Verbilligungsbeiträge für den Transport begleiteter Motorfahrzeuge weiterhin ausgerichtet werden.

---

<sup>1</sup> AS 1995 603, 1997 201-

IV

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

# Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung [EBV])

Änderung vom 25. November 1999

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

Die Verordnung vom 23. November 1983<sup>30</sup> über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung) wird wie folgt geändert:

## **Ingress, 2. Lemma**

*Aufgehoben*

## **Ersatz eines Ausdrucks**

In den Artikeln 10, 11 und 14 wird der Ausdruck "Bahnunternehmen" durch "Bahnunternehmungen", in den Artikeln 74 und 83 der Ausdruck "des Bahnunternehmens" durch "der Bahnunternehmung" ersetzt.

## **Art. 1 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sie gilt für alle dem EBG unterstehenden Eisenbahnen mit Ausnahme der Standseilbahnen.

## **Art. 4 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Die Normalspurbahnen müssen der Verordnung vom 16. Dezember 1938<sup>31</sup> betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Bei Fahrzeugen kann davon abgewichen werden, soweit ihr geplanter Einsatz dies zulässt. Für den Netzzugang gilt die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV).

<sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>32</sup>).

## **Art. 6bis**

*Aufgehoben*

## **Art. 6a** Fahrzeuge und Sicherungsanlagen

Pflichtenheft und Typenskizze sind vor Baubeginn der Fahrzeuge und Sicherungsanlagen dem Bundesamt einzureichen. Dieses prüft, ob die Vorschriften dieser Verordnung und die Ausführungsbestimmungen eingehalten sind.

---

<sup>30</sup> SR 742.141.1

<sup>31</sup> SR 742.141.3

<sup>32</sup> SR 742.102

## **Art. 7** Typenzulassung

Für Fahrzeuge, Bauelemente und Sicherungsanlagen, die in genau gleicher Weise und in gleicher Funktion mehrfach Anwendung finden, kann eine Typenzulassung ausgestellt werden.

## **Art. 8 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Das Bundesamt entscheidet bei der Plangenehmigung oder der Typenzulassung darüber, ob eine Baute, eine Anlage, ein Fahrzeug oder eine Sicherungsanlage vor der Inbetriebnahme geprüft werden muss. Die Bahnunternehmung stellt den Kontrollorganen das für die Untersuchung und Erprobung nötige Personal, das Material und die Pläne kostenlos zur Verfügung und erteilt jede notwendige Auskunft.

<sup>3</sup> Das Bundesamt führt ein öffentliches Verzeichnis der zugelassenen Fahrzeuge. Die Fahrzeuge tragen eine Typenbezeichnung gemäss Anhang 2 und eine Zulassungsnummer. Diese wird vom Bundesamt bei der erstmaligen Zulassung in der Schweiz zugeteilt. Sie identifiziert ein bestimmtes Fahrzeug (Untergestell) und wird auch bei Umbau, Halterwechsel, vorübergehender Ausserbetriebsetzung oder zeitweiser Zulassung im Ausland nicht geändert.

## **Art. 11a** Fahrdienstvorschriften

<sup>1</sup>Das Bundesamt erlässt die schweizerischen Fahrdienstvorschriften.

<sup>2</sup>Es kann zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs auf kurzen, grenznahen Strecken die Fahrdienstvorschriften des angrenzenden Staates für anwendbar erklären.

## **Art. 12 Abs. 1, 3 und 4**

<sup>1</sup> Die Bahnunternehmungen erlassen die für die Bedienung und Instandhaltung notwendigen Betriebsvorschriften. Diese sind frühzeitig, in der Regel drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung, dem Bundesamt vorzulegen.

<sup>3</sup>Für Netzbenutzerinnen sind die Betriebsvorschriften verbindlich, die in Bezug auf die benutzte Strecke Regeln enthalten:

- a. Zur Umsetzung öffentlich-rechtlicher Auflagen ;
- b. über das bei einer bestimmten Geschwindigkeit erforderliche Bremsverhältnis (inkl. Feststellbremse) sowie die erlaubten Längs- und Querkräfte;
- c. über das Verwenden thermischer Triebfahrzeuge in Tunnels;
- d. zum einzuhaltenden Lichtraumprofil;
- e. zur zulässigen Radsatzlast und Meterlast;
- f. über das Verkehren von Fahrzeugen mit grossem Achsstand und von Zügen mit Überlänge;
- g. über die maximale Stromentnahme aus der Fahrleitung;
- h. über die anzuwendende Dienstsprache;
- i. zur elektromagnetischen Verträglichkeit.

<sup>4</sup>Das Bundesamt sorgt für möglichst einheitliche Betriebsvorschriften.

## **Art. 12a**      Technisch-betriebliche Empfehlungen

Die Infrastrukturbetreiberin erlässt technisch-betriebliche Empfehlungen für die Benützung der Infrastruktur. Die Empfehlungen dienen dazu, Betriebsstörungen zu minimieren und die Netzbenutzerinnen auf mögliche Schadenfälle aufmerksam zu machen. Sie enthalten insbesondere Hinweise:

- a. zur Traktion auf grossen bzw. langen Steigungen;
- b. zum Verschleiss der Infrastruktur;
- c. zur optimalen Zuglänge und zu Zughakenlasten, Fahrcharakteristik, Entgleisungssicherheit;
- d. zum Schutz der Güter gegen Ladungsverschiebung und Beschädigung.

## **Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bahnunternehmungen orientieren das Bundesamt über den Zustand ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bestimmt, welche Meldungen sie dem Bundesamt periodisch übermitteln müssen.

## **Art. 21** *Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3*

Abstände auf Perrons

<sup>1</sup> Auf Perrons sind Stützen, Masten und dergleichen so zu stellen, dass der Personenverkehr sowie der Gepäck- und der Postumlad möglichst wenig behindert werden.

<sup>3</sup>Der Abstand zwischen der Perronkante und der Grenzlinie fester Anlagen soll möglichst klein gehalten sein.

## **Art. 31** Gleisbau und -material

Das Departement bezeichnet die Reglemente, Normalien und Pflichtenhefte, die für das Oberbaumaterial und dessen Verlegung gelten.

## **Art. 34 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Die Zugänge zu den Perrons sollen wenn möglich kein Überschreiten der Gleise erfordern.

<sup>4</sup>Die Perrons müssen beleuchtet werden können.

## **6. Abschnitt (Art. 37)**

*Aufgehoben*

## **Art. 42** *Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3:*

Signale, Zugsicherung, und Übermittlungssysteme

<sup>2</sup> Das Bundesamt legt fest:

- a. die Zugsicherungs-, Zugbeeinflussungs- und Übermittlungssysteme, die in der Schweiz auf den jeweiligen Streckenkategorien zum Einsatz kommen;
- b. die streckenseitige Mindestausrüstung;
- c. die Mindestausrüstung der Fahrzeuge je Streckenkategorie bei regelmässigen und bei nicht regelmässigen Fahrten;
- d. das Vorgehen bei Systemstörungen.

<sup>3</sup> Die Systeme und Mindestausrüstungen sind so festzulegen, dass ein angemessener streckenbezogener Sicherheitsstandard gewährleistet ist und die Interoperabilität gefördert wird.

## **Art. 75 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Ein Zug darf nur aus Fahrzeugen gebildet werden, deren Beschaffenheit und Ladung die Voraussetzungen eines sicheren Betriebes erfüllen.

<sup>2</sup>Bestehen Zweifel bezüglich der Tauglichkeit oder der Betriebssicherheit der einzusetzenden Züge, sind vor Betriebsaufnahme Probe- bzw. Messfahrten durchzuführen.

## **Art. 78 Bedienen der Triebfahrzeuge**

<sup>1</sup> Arbeitende Triebfahrzeuge müssen von einer dafür ausgebildeten und geprüften Person geführt werden.

<sup>2</sup>Die Triebfahrzeugführenden müssen:

- a. auf dem betreffenden Fahrzeugtyp ausgebildet sind und diesen beherrschen;
- b. den medizinischen und psychologischen Anforderungen genügen;
- c. genügende Sprachkenntnisse für den Fahrdienst auf den zu befahrenden Strecken haben;
- d. über die erforderlichen Kenntnisse der streckenspezifischen Vorschriften und Empfehlungen verfügen;
- e. jeweils über Änderungen und temporäre Ergänzungen der Fahrdienstvorschriften sowie der streckenspezifischen Vorschriften informiert sein.

<sup>3</sup>Wenn der zu besetzende Führerstand nicht für die Bedienung durch eine einzige Person eingerichtet ist oder wenn die fahrzeugführende Person nicht streckenkundig ist, muss eine zweite Person mit der erforderlichen Ausbildung und den nötigen Kenntnissen assistieren.

<sup>4</sup>Bei automatischer Zugführung kann mit Bewilligung des Bundesamtes auf Triebfahrzeugführende verzichtet werden.

## **Art. 78a Prüfung der Triebfahrzeugführenden**

<sup>5</sup>Triebfahrzeugführende haben sich an einer Prüfung über die Kenntnisse der schweizerischen Fahrdienstvorschriften auszuweisen.

<sup>6</sup>Die Prüfung wird nach den Vorschriften des Departements und unter Aufsicht des Bundesamtes durchgeführt. Ist die Prüfung bestanden, stellt das Bundesamt einen Ausweis aus.

<sup>7</sup>Der Umfang der Prüfung kann reduziert werden, wenn der künftige Einsatz dies erlaubt. In diesem Fall nennt der Ausweis den Netzteil oder den Einsatz, für den die Prüfung abgelegt wurde.

## **Art. 78b Ausweistragpflicht**

Die Triebfahrzeugführenden haben die erforderlichen Ausweise stets mit sich zu führen.

## **Art. 79 Zugbegleitung**

Die Begleitung der Züge richtet sich nach der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge, den Streckenverhältnissen und allfälligen zusätzlichen Bedürfnissen des Dienstes. Sie ist in den Betriebsvorschriften zu regeln.

## **Art. 81 Ausführungsbestimmungen**

Das Departement erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## **Art. 83 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup>Triebfahrzeugführende, welche vor dem 1. Januar 1999 eine den SBB-Anforderungen gleichwertige Prüfung abgelegt haben, erhalten einen Ausweis nach Artikel 78a Absatz 2,

andere Triebfahrzeugführende, welche vor dem 1.1.1999 eine Prüfung abgelegt haben, einen solchen nach Artikel 78a Absatz 3.

<sup>4</sup>Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1999 in der Schweiz in Betrieb gesetzt wurden, gelten als zugelassen und werden in das Verzeichnis nach Art. 8 aufgenommen.

#### **Art. 83a** Hoheitliche Aufgaben

<sup>1</sup>Das Bundesamt kann die Schweizerischen Bundesbahnen beauftragen, Aufgaben, die sie nach altem Recht in den Bereichen technische Aufsicht, Plangenehmigung für Bauten und Anlagen einschliesslich elektrischer Anlagen, Zulassung von Triebfahrzeugführenden und Kontrolle der elektrischen Anlagen wahrgenommen haben, bis zum 31. Dezember 1999 weiterhin wahrzunehmen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haben die SBB keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Bund.

<sup>2</sup>Das Bundesamt kann Triebfahrzeugführende einer Bahnunternehmung zur Ausbildung und Prüfung zuweisen.

<sup>3</sup>Die bisherigen Fahrdienstvorschriften der Bahnen gelten weiter bis zum Erlass von Fahrdienstvorschriften durch das Bundesamt.

#### **II**

Die Verordnung erhält einen Anhang 2 gemäss Beilage, der bisherige Anhang wird zum Anhang 1.

#### **III**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

**Zeichen für die Zusammensetzung der Typenbezeichnung:**

Erläuterung: Grossbuchstaben haben eine einzige Bedeutung. Kleinbuchstaben können verschiedene Bedeutungen annehmen, abhängig von den Grossbuchstaben, vor oder nach denen sie verwendet werden.

1. Triebfahrzeuge, Einzelfahrzeuge von Triebzügen und Steuerwagen:

M tragen Triebfahrzeuge an erster Stelle, gefolgt von der Traktionsart oder den Traktionsarten:

- e elektrisch ab Fahrdraht
- a elektrisch mit Akkumulator
- m mit Verbrennungsmotor
- v mit Dampfmaschine
- g mit Gasturbine
- z vor Traktionsart: reiner Zahnradbetrieb  
nach Traktionsart: Zahnrad- und Adhäsionsbetrieb

t Steuerwagen

u Zwischenwagen von Triebzügen  
ohne führenden Buchstaben: übrige Wagen

2. Anschliessend: die Zeichen für die Nutzungsarten des Fahrzeuges:

A mit Abteilen 1. Klasse oder Abteilen, die für Reisende reserviert sind, welche einen erhöhten Fahrpreis bezahlen  
Kleinbuchstaben wie bei B

B mit Abteilen 2. Klasse oder Abteilen, die allen Reisenden zugänglich sind

- c Couchetteabteile
- l Schlafabteile
- r Restaurationseinrichtung
- b Einrichtung für ambulante Verpflegung (Minibarstation)
- s Sondereinrichtungen

C mit offenen Personenabteilen

D mit Abteilen für den Gepäck- und Posttransport

E offener Güterwagen einer Regelbauart

F offener Güterwagen einer Sonderbauart, offener Gepäckwagen

G gedeckter Güterwagen einer Regelbauart

H gedeckter Güterwagen einer Sonderbauart

I Kühlwagen

K Flachwagen einer Regelbauart

L Flachwagen einer Sonderbauart, Behältertragwagen

N

O Hybrid aus Typ E und K [abklappbare Seitenwände, in der Schweiz nicht gebräuchlich]

P

Q

R Flachwagen mit Drehgestellen einer Regelbauart

S Flachwagen mit Drehgestellen einer Sonderbauart

T Güterwagen mit öffnungsfähigem Dach

U Sonder-Güterwagen (Silowagen, Schwerlastwagen, Rollschemele)

V anderen Grossbuchstaben vorangestellt: Fahrzeug darf nur für unternehmensinterne Zwecke verwendet werden (kein kommerzieller Einsatz zugelassen)

W

X Dienstwagen (aber: Dienst-Transportwagen sind nach A ... Z einzureihen, ev. mit V)

Y

Z Kesselwagen (für Flüssigkeiten und Gase)

Die Unternehmungen dürfen weitere Kleinbuchstaben anbringen.

### 3. Anschliessend: die Bauartbezeichnung für Triebfahrzeuge:

- 0 Dampf-Triebfahrzeuge
- 00 Triebwagen
- 01 mit einer Triebachse
- 02 mit zwei Triebachsen
- 03 mit drei Triebachsen
- 04 mit vier Triebachsen
- 05 mit fünf Triebachsen
- 06 mit sechs Triebachsen
- 08 Schneeschleudern
- 09 für reinen Zahnradbetrieb
  
- 2 Elektrolokomotiven und elektrische Traktoren mit zwei Triebachsen
- 20 Ma
- 21 Me
- 22 Mem
- 24 Mea
- 29 für reinen Zahnradbetrieb
  
- 3 Elektrolokomotiven mit drei Triebachsen
- 30 mit Laufachsen oder Rangierlok
- 33 mit Thyristorsteuerung
- 34 Mea
- 35 mit Umrichter
- 39 für reinen Zahnradbetrieb
  
- 4 Elektrolokomotiven mit vier Triebachsen
- 40 mit Laufachsen oder Rangierlok
- 41 mit elektromechanischer Steuerung, Leistung < 4 MW
- 42 mit elektromechanischer Steuerung, Leistung > 4 MW
- 43 mit Thyristorsteuerung, Leistung < 4 MW
- 44 mit Thyristorsteuerung, Leistung > 4 MW
- 45 mit Umrichter, Leistung < 4 MW
- 46 mit Umrichter, Leistung > 4 MW
  
- 5 Elektrotriebwagen und Triebzüge
- 50 Triebzüge Fernverkehr
- 51 Triebzüge Regionalverkehr
- 52 Triebwagen mit elektromechanischer Steuerung, Leistung < 1 MW
- 53 Triebwagen mit elektromechanischer Steuerung, Leistung 1 bis 1.8 MW
- 54 Triebwagen mit elektromechanischer Steuerung, Leistung ca. 2 MW
- 55 Leichttriebwagen
- 56 Triebwagen mit Thyristorsteuerung
- 57 Triebwagen mit Umrichter
- 59 für reinen Zahnradbetrieb
  
- 6 Elektrolokomotiven mit mehr als vier Triebachsen
- 60 mit Laufachsen oder Rangierlok
- 61 mit elektromechanischer Steuerung, Leistung < 1 MW/Triebachse
- 62 mit elektromechanischer Steuerung, Leistung > 1 MW/Triebachse
  
- 8 Thermische Triebfahrzeuge
- 82 mit zwei Triebachsen
- 83 mit drei Triebachsen
- 84 mit vier Triebachsen
- 85 Triebwagen

- 86 mit sechs Triebachsen
- 87 selbstfahrende Dienstfahrzeuge
- 88 Schneeschleudern
- 89 für reinen Zahnradbetrieb

# Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr

(Transportverordnung, TV)

Änderung vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Transportverordnung vom 5. November 1986<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 18*

## **1. Abschnitt: Wagenladungen**

*Aufgehoben*

### **Art. 23**      *Leitung der Güter und Einnahmenverteilung*

<sup>1</sup> Schreibt der Absender den Transportweg vor, so ist dieser für die betriebliche Leitung massgebend.

<sup>2</sup> Fehlt eine Vorschrift des Absenders, so bestimmt grundsätzlich die Transportunternehmung, die den Frachtvertrag abgeschlossen hat, die betriebliche Leitung. Sind aufgrund des von dieser Transportunternehmung bestimmten Weges mehrere Unternehmungen am Leitungsweg beteiligt, so vereinbaren sie den Leitungsweg untereinander.

<sup>3</sup> Die Einnahmen aus dem bestellten Güterverkehr werden gestützt auf den betrieblichen Leitungsweg verteilt.

---

1) SR 742.401

2)

<sup>4</sup> Den am betrieblichen Leitungsweg beteiligten Unternehmungen des Verkehrsbereiches sind die kommerziellen Sendungsdaten, die den bestellten Güterverkehr betreffen, zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Die Unternehmungen können bei Meinungsverschiedenheiten das Bundesamt für Verkehr zum Entscheid anrufen.

## **2. Abschnitt (Art. 41)**

*Aufgehoben*

### **Art. 43 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vollzieht diese Verordnung. Es kann den Anhang zu dieser Verordnung ändern.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

# Fahrplanverordnung (FPV)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985<sup>33</sup> (TG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erstellung, zur Veröffentlichung und zur Änderung des Fahrplans der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (Unternehmungen).

<sup>2</sup> Sie gilt für die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten:

- a. der Transportunternehmungen, die eine Konzession für regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderungen nach dem 3. Kapitel der Verordnung vom 25. November 1998<sup>34</sup> über die Personenbeförderungskonzession haben;
- b. der anderen Transportunternehmungen, die nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>3</sup> Abgeltungen erhalten;
- c. der Transportunternehmungen, die eine Konzession des Bundes nach der Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. November 1978<sup>35</sup> haben;
- d. jener Transportunternehmungen, die sich freiwillig dieser Verordnung unterstellen.

### Art. 2 Inhalt und Geltungsdauer des Fahrplans

<sup>1</sup> Der Fahrplan legt das verbindliche, gesamtschweizerisch abgestimmte Angebot des öffentlichen Verkehrs für eine bestimmte Zeitdauer (Fahrplanperiode) fest.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) bestimmt die Fahrplanperiode; dabei berücksichtigt es die für die Schweiz massgebenden internationalen Fahrplanvereinbarungen sowie das Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr.

## 2. Abschnitt: Erstellung des Fahrplans

### Art. 3 Ablauf des Fahrplanverfahrens

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Festlegung des Fahrplans besteht aus den folgenden Phasen:

- a. Erstellung des Fernverkehrskonzepts;
- b. Provisorische Trassenzuteilung nach Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>36</sup> (NZV);

---

<sup>33</sup> SR 742.40

<sup>34</sup> SR ..; AS ...

<sup>3</sup> SR 742.101

<sup>35</sup> SR 743.11

<sup>36</sup> SR ...; AS ...

- c. Erstellung des Fahrplan-Entwurfs;
- d. definitive Trassenzuteilung nach NZV;
- e. Erstellung des definitiven Fahrplans.

<sup>2</sup> Das Bundesamt regelt die Einzelheiten und legt die Fristen fest.

#### **Art. 4 Fernverkehrskonzept**

<sup>1</sup> Die betroffenen Unternehmungen erstellen als Grundlage für die Angebotsverhandlungen nach der Abgeltungsverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>37</sup> (ADFV) und für den Fahrplan-Entwurf ein gegenseitig abgestimmtes Konzept für den Fernverkehr. Sie legen es dem Bundesamt, der Oberzolldirektion und den Kantonen vor.

<sup>2</sup> Das Fernverkehrskonzept umfasst den schweizerischen Fernverkehr sowie den internationalen Verkehr.

<sup>3</sup> Die Oberzolldirektion äussert sich zum grenzüberschreitenden Verkehr.

<sup>4</sup> Das Bundesamt und die Kantone können den Unternehmungen begründete Änderungsbegehren zum Fernverkehrskonzept unterbreiten.

<sup>5</sup> Die Unternehmungen nehmen zu den Änderungsbegehren Stellung. Können diese Änderungsbegehren nicht berücksichtigt werden, so ist dies zu begründen.

#### **Art. 5 Fahrplan-Entwurf**

Nach der provisorischen Bestellung des Angebots im Regionalverkehr durch die Kantone nach ADFV und der provisorischen Trassenzuteilung durch die Infrastrukturbetreiberinnen gemäss NZV erstellen die Unternehmungen für die Linien des Fern- und Regionalverkehrs einen Fahrplan-Entwurf.

#### **Art. 6 Definitiver Fahrplan**

Nach Abschluss der Vereinbarungen im Regionalverkehr nach ADFV und der definitiven Trassenzuteilung gemäss NZV legen die Unternehmungen den definitiven Fahrplan fest. Dieser ist unter Vorbehalt von Artikel 11 verbindlich.

#### **Art. 7 Anhörung interessierter Kreise**

<sup>1</sup> Die Kantone hören die interessierten Kreise im Verlauf des Fahrplanverfahrens in geeigneter Weise an. Zu diesem Zweck werden jedem Kanton zwanzig Exemplare der notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Begehren, die Dritte an die Unternehmung richten, sind an die zuständigen Kantone zur Behandlung weiterzuleiten.

#### **Art. 8 Koordination**

<sup>1</sup> Die Unternehmungen koordinieren ihre Fahrpläne fortlaufend untereinander und achten dabei auf die Gewährung der Anschlüsse innerhalb des Fern- und des Regionalverkehrs sowie zwischen Fern- und Regionalverkehr.

<sup>2</sup> Vor der Erstellung des Fahrplan-Entwurfs bereinigen sie ihre Fahrpläne aufgrund der Vorgaben der Besteller sowie der Eingaben des Bundesamtes, der Kantone und der Oberzolldirektion.

<sup>3</sup> Bevor der definitive Fahrplan erstellt wird, stimmen die Unternehmungen die Fahrpläne der Linien des Orts- und Ausflugsverkehrs auf den Fern- und den Regionalverkehr ab.

---

<sup>37</sup> SR 742.101.1

### 3. Abschnitt: Veröffentlichung des Fahrplans

#### Art. 9 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Fahrpläne der Transportunternehmungen werden offiziell publiziert.

<sup>2</sup> Für Linien des Orts- und des Ausflugsverkehrs kann auf die Publikation der Fahrpläne verzichtet werden. Zu veröffentlichen sind aber mindestens die Bezeichnungen der Linien und deren Betriebszeiten.

<sup>3</sup> An jeder Haltestelle sind die Abfahrtszeiten sämtlicher Kurse aller Linien anzugeben, welche die Haltestelle bedienen.

#### Art. 10 Herausgabe der Fahrpläne

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt für die offizielle Publikation der Fahrpläne. Es kann die Herausgabe einer geeigneten Unternehmung übertragen.

<sup>2</sup> Die Transportunternehmungen dürfen eigene Fahrplanpublikationen herausgeben. Sie sind verpflichtet, ihre Fahrplandaten jedermann zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Soweit Fahrplandaten zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, sind mindestens die Selbstkosten für die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten zu vergüten.

### 4. Abschnitt: Fahrplanänderungen, Betriebsunterbrechungen

#### Art. 11 Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer

<sup>1</sup> Der Fahrplan kann geändert werden, wenn:

- a. Umstände eintreten, die bei der Erstellung nicht voraussehbar waren;
- b. der Markt oder internationale Entwicklungen dies erfordern.

<sup>2</sup> Will eine Unternehmung ihren Fahrplan ändern, so muss sie den Entwurf der Änderung mindestens acht Wochen vor deren Inkraftsetzung dem Bundesamt einreichen, die betroffenen Kantone orientieren und, wenn die Änderung den grenzüberschreitenden Verkehr betrifft, der Oberzolldirektion zur Kenntnis bringen. Sie hat die Änderung zu begründen.

<sup>3</sup> Beabsichtigt eine Unternehmung, ihren Fahrplan aus Gründen nach Absatz 1 Buchstabe b zu ändern, so können das Bundesamt und die betroffenen Kantone der Unternehmung innerhalb von 20 Tagen begründete Begehren gegen die Änderung unterbreiten. Die Unternehmungen treten auf die Begehren so weit als möglich ein.

<sup>4</sup> Änderungen, die nach ADFV bestellte Leistungen betreffen oder beeinträchtigen, können nur im Einverständnis mit den Bestellern vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Die Unternehmungen müssen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung so veröffentlichen, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird. Sie berichtigen die an den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne rechtzeitig.

#### Art. 12 Betriebsunterbrechungen

<sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen jede Betriebsunterbrechung, die nicht im Fahrplan enthalten ist, dem Bundesamt, den betroffenen Kantonen und den Unternehmungen, die Anschlüsse anbieten, mindestens vier Wochen vorher mitteilen. Sie haben dabei die Ursachen und die voraussichtliche Dauer sowie die allenfalls zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Massnahmen anzugeben.

<sup>2</sup> Muss der Betrieb wegen unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen, unterbrochen werden, so ist dies unverzüglich den Unternehmungen,

die Anschlüsse anbieten, zu melden. Gleichzeitig sind die getroffenen Ersatzmassnahmen anzugeben.

<sup>3</sup> Die Öffentlichkeit ist unverzüglich über Betriebsunterbrechungen und über die Wiederaufnahme des Betriebes zu orientieren.

<sup>4</sup> Die Wiederaufnahme des Betriebes ist dem Bundesamt, den betroffenen Kantonen sowie den Unternehmungen, die Anschlüsse anbieten, mitzuteilen.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 13** Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung und beaufsichtigt Erstellung und Einhaltung des Fahrplans.

### **Art. 14** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Fahrplanverordnung vom 18. Dezember 1995<sup>38</sup> wird aufgehoben.

### **Art. 15** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

---

<sup>38</sup> AS 1996 267, 1997 2779

# Verordnung über die Gebühren im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr (Gebührenverordnung BAV, GebVBAV)

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 94 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>39</sup>(EBG),

Artikel 56 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975<sup>40</sup> über die Binnenschifffahrt,

Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917<sup>41</sup> über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsunternehmen,

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>42</sup> über den Umweltschutz sowie auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974<sup>43</sup> über die Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen der Konzessions-, Aufsichts-, und Verwaltungsbehörde in den Bereichen Eisenbahnen, Automobile, Trolleybusse, Schifffahrt, Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Aufzüge, Schlittenseilbahnen und ähnliche Verkehrsarten.

<sup>2</sup>Sie regelt auch die Gebühren für Dienstleistungen beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse.

### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet, jedoch in der Regel zusammen mit der Gebühr gefordert.

<sup>2</sup>Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

<sup>3</sup>Zur Bezahlung einer angemessenen Gebühr können auch Dritte, die sich an einem von ihnen nicht veranlassten behördlichen Verfahren beteiligen, verpflichtet werden, wenn sie darin unerhebliche oder zum Vornherein als aussichtslos erscheinende Begehren geltend machen.

### Art. 3 Gebührenfreiheit

<sup>1</sup>Behörden und Institutionen des Bundes sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup>Behörden der Kantone und der Gemeinden müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn

---

<sup>39</sup> SR 742.101

<sup>40</sup> SR 747.201

<sup>41</sup> SR 742.211

<sup>42</sup> SR 814.01

<sup>43</sup> SR 611.010

sie um eine Konzession oder Bewilligung des Bundes ersuchen oder die Dienstleistung als Inhaber der Konzession oder Bewilligung veranlassen.

<sup>3</sup>Unternehmungen, die im Auftrag des Bundes Bauprojekte durchführen oder dem Bund obliegende Dienstleistungen erbringen, können von der Gebührenpflicht befreit werden.

<sup>4</sup>Die Regalgebühren werden nicht erhoben für Angebote, die Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten oder im Konzept BAHN 2000 enthalten sind.

**Art. 4** In dieser Verordnung gelten als:

a. Konzessions- bzw. Bewilligungsgebühren:

1. Grundgebühr: die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer Konzession bzw. einer Bewilligung sowie um Erstreckung von Fristen, die in einer Konzession bzw. Bewilligung festgelegt sind;
2. Regalgebühr: die Gebühr für das mit der Konzession bzw. Bewilligung erteilte, erneuerte oder erweiterte Transportrecht;

b. Aufsichtsgebühren:

1. Plangenehmigungsgebühr: die Gebühr für die Behandlung und die Genehmigung der Pläne und Planänderungen für Bauten und Anlagen, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Typenzulassung der Bauelemente, Anlagen, Fahrzeuge oder deren Teile;
2. Betriebsbewilligungsgebühr: die Gebühr für die Erprobung, die Abnahme, die Erteilung und die Änderung der Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Bewilligung zur Inverkehrsetzung umgebauter oder von anderen Unternehmen übernommener Fahrzeuge;
3. jährliche Kontrollgebühr: die jährlich erhobene pauschale Gebühr für regelmässige technisch-betriebliche Kontrollen und Inspektionen von Bauten, Anlagen und Fahrzeugen der konzessionierten Eisenbahn-, Schifffahrts- und Seilbahnunternehmungen sowie von Bauten und Anlagen der konzessionierten Trolleybusunternehmungen;
4. Gebühr für Fahrzeugkontrollen: die Gebühr für regelmässige technisch-betriebliche Kontrollen und Nachkontrollen sowie für Inspektionen von Fahrzeugen der konzessionierten Unternehmen;

c. besondere Verwaltungsgebühren: die Gebühren für Verwaltungsverfahren sowie für die übrigen Dienstleistungen in Konzessions-, Genehmigungs-, Zustimmung-, Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen, insbesondere Abklärungen, Gutachten, Unfalluntersuchungen, umfangreiche Beratungen und Akteneinsicht.

**Art. 5** Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996<sup>44</sup> über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen;
- b. Kosten, die durch Beweiserhebung, besondere Prüfungen, wissenschaftliche Untersuchungen oder für die Beschaffung von Unterlagen oder Material verursacht werden;
- c. Porti, Telefon-, Telegramm-, Telex- oder Telefaxkosten, Bank- oder Postspesen;
- d. Reise- und Transportkosten;
- e. Kosten für Arbeiten, die Dritte ausführen;
- f. Abgabe von Vervielfältigungen, einschliesslich Fotokopien.

---

<sup>44</sup> SR 172.311

## **Art. 6** Gebührenbemessung

<sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Gebührenansätzen bemessen. Ist ein Gebührenrahmen festgelegt, so richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach Zeitaufwand.

<sup>2</sup>Die Regalgebühr wird für die ganze Geltungsdauer des verliehenen Transportrechts aufgrund der festgelegten Jahresansätze berechnet. Bis zu sechs Monaten gilt der halbe Jahresansatz, für mehr als sechs Monate der ganze.

## **Art. 7** Gebühren nach Zeitaufwand

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Arbeitsstunde 100–200 Franken. Der ermittelte Gebührenansatz ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzen des Gebührenpflichtigen sowie des öffentlichen Interesses zu erhöhen oder zu ermässigen.

## **Art. 8** Gebührensuschlag

Für Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden des Gebührenpflichtigen dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

## **Art. 9** Ermässigung und Erlass von Gebühren

<sup>1</sup>Das Bundesamt kann die Gebühren herabsetzen oder erlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder der Arbeitsaufwand geringfügig ist.

<sup>2</sup>Veranlasst der Bund die Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Konzession und hat er daran ein wesentliches Interesse, so kann er die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

<sup>3</sup>Für die Genehmigung kantonaler Erlasse, die Gewährung finanzieller Leistungen sowie die Behandlung von Personalangelegenheiten von Bundesbediensteten werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

## **Art. 10** Voranschlag

<sup>1</sup>Der Gebührenpflichtige erhält auf Begehren Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen oder einen schriftlichen Voranschlag.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtige, die zum ersten Mal eine aufwendige oder mit ausserordentlichen Auslagen verbundene Dienstleistung veranlassen oder ein zum vornherein als aussichtslos erscheinendes Gesuch stellen, können schriftlich über die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen unterrichtet werden.

<sup>3</sup>Für die Mitteilungen werden keine Gebühren erhoben.

## **Art. 11** Gebührenbezug

<sup>1</sup>Das Bundesamt bezieht die Gebühren in der Regel unmittelbar nachdem die Dienstleistung ausgeführt worden ist.

<sup>2</sup>Für Gebühren kann ein Vorschuss verlangt werden, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige im Ausland wohnt oder mit der Bezahlung früherer Gebühren im Verzug ist. Die Dienstleistung wird nicht erbracht, solange der Vorschuss nicht geleistet ist. Solange frühere Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht bezahlt sind, werden neue Gesuche nicht behandelt.

<sup>3</sup>Die jährliche Kontrollgebühr wird für das laufende Jahr bis zum 30. Juni bezogen.

<sup>4</sup>Gebühren bis zu 200 Franken können per Nachnahme eingezogen werden.

## **Art. 12** Rückerstattung von Gebühren

<sup>1</sup>Die Vorschüsse für Gebühren werden zurückerstattet:

- a. in dem Betrag, um den sie den Aufwand des Bundesamtes übersteigen, wenn der Gebührenpflichtige sein Gesuch vor dem Entscheid zurückzieht; die Regalgebühr wird in diesem Fall ganz zurückerstattet;
- b. in dem Betrag, um den sie die festgesetzte Gebühr übersteigen;
- c. ganz, wenn dem Gesuch nicht entsprochen wird, weil der Bund den Bau und Betrieb übernimmt.

<sup>2</sup>Wird auf die Konzession bzw. auf die Bewilligung mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer verzichtet, so wird auf Gesuch hin die Regalgebühr angemessen zurückerstattet.

<sup>3</sup>Wird die Konzession bzw. die Bewilligung wegen eines Verstosses gegen ihre Bestimmungen oder gesetzlichen Pflichten widerrufen bzw. entzogen, so werden keine Gebühren zurückerstattet.

### **Art. 13** Gebührenverfügung

<sup>1</sup>Die Gebühren werden in einer Verfügung festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Verfügung gibt Aufschluss über die Gebühr und setzt die Zahlungsweise sowie die Zahlungsfrist fest.

### **Art. 14** Rechtsmittel

Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

### **Art. 15** Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Gebühr wird fällig:

- a. 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

<sup>2</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

### **Art. 16** Verjährung

<sup>1</sup>Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

## **2. Abschnitt: Konzessionen, Bewilligungen und Regalgebühr**

**Art. 17** Grundgebühren für Eisenbahn-Infrastrukturkonzession, Einheitskonzession, Seilbahnkonzession und Personenbeförderungskonzession mit Trolleybusbetrieb

Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession	5 000.--
b. Erneuerung und Änderung der Konzession	2 000.--
c. Übertragung der Konzession	500.--
d. Erstreckung von Fristen in einer Konzession	500.--

In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

**Art. 18** Grundgebühren für Personenbeförderungskonzession und -bewilligung

Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
------------------------------	---------

a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession oder Bewilligung	2 000.--
b. Erneuerung oder Änderung der Konzession oder Bewilligung	1 000.--
c. Übertragung der Konzession oder Bewilligung	500.--
d. Konzession für tariflich integrierte Ergänzungsangebote auf bereits konzessionierten Linien	500.--

In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

#### **Art. 19** Regalgebühren

Die Regalgebühr wird erhoben bei Erteilung, Ausdehnung und Erneuerung der Konzession oder Bewilligung, soweit diese zum regelmässigen Personentransport ermächtigt. Sie beträgt je Geltungsjahr der Konzession oder Bewilligung:

- für Seilbahnen einschliesslich Standseilbahnen 20 Franken je 100 Personen Förderleistung der Anlage in einer Stunde und Richtung;
- für den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr pauschal 500 Franken;
- für alle anderen Verkehrsmittel 4 Franken je 10 Personen Sitzplatzkapazität.

### **3. Abschnitt: Eisenbahnen**

**Art. 20** Gebühren für Netzzugang nach Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>45</sup> (NZV)

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung der Netzzugangsbewilligung beträgt 800–3 000 Franken, für deren Erneuerung 500–2 000 Franken. Die Gebühr für den Entzug wird nach Aufwand berechnet.

**Art. 21** Gebühren für die Sicherheitsbescheinigung nach NZV

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 7 NZV beträgt 300–5 000 Franken. Sie bemisst sich degressiv nach der Länge der Strecke, für die die Sicherheitsbescheinigung beantragt wird, sowie nach der Komplexität und Dringlichkeit der Prüfung.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung beträgt die Hälfte des für die Ausstellung erhobenen Betrages, mindestens jedoch 300 Franken.

<sup>3</sup>Die Gebühr für den Widerruf wird nach Zeitaufwand berechnet.

**Art. 22** Gebühren für die Prüfung von Triebfahrzeugführerinnen und –führern

<sup>1</sup>Triebfahrzeugführerinnen und –führer bezahlen folgende Gebühren für:

---

<sup>45</sup> SR .....; AS .....

	Franken
a. die Abschlussprüfung	800.--
b. die Wiederholung einer Prüfung	300.--
c. die Prüfung für eine höhere Ausweiskategorie	400.--
d. Entscheide über die Prüfungsergebnisse nach Buchstaben a-c	100.--
e. die erstmalige Ausstellung des Ausweises	100.--
f. die Änderung oder die Erneuerung des Ausweises	60.—

<sup>2</sup>Die Gebühren für die ärztliche Eignungsuntersuchung einschliesslich Bericht und für die Durchführung von Administrativmassnahmen bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

#### **Art. 23** Plangenehmigungsgebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Plangenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 EBG beträgt 500–30 000 Franken. Sie bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens sowie nach der Anzahl und der Komplexität der Einsprachen.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Festlegung der Projektierungszonen und Baulinien beträgt 700–20 000 Franken.

<sup>3</sup>Die Plangenehmigungsgebühr kann mit der Betriebsbewilligungsgebühr eingezogen werden.

<sup>4</sup>Im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Zusprechung einer Parteientschädigung im kombinierten Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Enteignung<sup>46</sup>.

#### **Art. 24** Betriebsbewilligungsgebühr

Die Betriebsbewilligungsgebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

#### **Art. 25** Gebühren für Genehmigungen von Fahrzeugen und Anlagen

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Prüfung und die Genehmigung von Pflichtenheften und Typenskizzen bei Fahrzeugen bzw. von Anlagenplänen bei Sicherungsanlagen nach Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> EBG wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 400 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Genehmigung von Bauten nach Artikel 18a EBG beträgt je nach Zeitaufwand 200–15 000 Franken.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Typenzulassung nach Artikel 7 Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983<sup>47</sup> bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

#### **Art. 26** Jährliche Kontrollgebühr

Die Infrastrukturbetreiberin hat eine jährliche Kontrollgebühr zu entrichten. Diese beträgt 300–50 000.—Franken. Die Gebühr bemisst sich degressiv nach der Länge der Strecke.

---

<sup>46</sup> SR 711

<sup>47</sup> SR 742.141.1

## 4. Abschnitt: Automobile

### Art. 27

Die Gebühr für die Kontrolle von Fahrzeugen, die das Unternehmen mit der Konzession im öffentlichen Verkehr verwendet, beträgt je:

	Franken
a. Leichter Motorwagen, Kleinbus	100.--
b. Autobus	140.--
c. Gelenkbus	160.--
d. Personentransportanhänger	140.--
e. Sachentransportanhänger	70.--

## 5. Abschnitt: Trolleybusse

### Art. 28 Plangenehmigungsgebühr

<sup>1</sup>Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

<sup>2</sup>Für Fahrzeuge richtet sich die Gebühr nach Artikel 25 Absatz 1.

### Art. 29 Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

### Art. 30 Kontrollgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für Fahrzeugkontrollen, ohne Kontrolle der elektrischen Einrichtungen, beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	140.--
b. Gelenktrolleybus	160.--
c. Personentransportanhänger	140.--

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Kontrolle der elektrischen Einrichtungen eines Fahrzeuges beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	100.--
b. Gelenktrolleybus	130.--
c. Personentransportanhänger	100.—

<sup>3</sup>Die jährliche Kontrollgebühr beträgt je nach Art und Anzahl der Bauten und Anlagen 250–5 000 Franken.

## 6. Abschnitt: Schifffahrt

### Art. 31 Plangenehmigungsgebühr für die konzessionspflichtige Schifffahrt

<sup>1</sup>Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Plangenehmigung und das Ausstellen von Betriebsbewilligungen bei Neu- und Umbauten von Schiffen wird wie folgt berechnet:

a. Grundgebühr bei Neubauten von Schiffen	5 000.--
b. Zuschlag pro zugelassenen Passagier	15.--
c. Zuschlag für Fahren pro Tonne Tragfähigkeit	30.--
d. Ausstellung der Betriebsbewilligung	250.--

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Abnahme und die Plangenehmigung von Umbauten sowie für Revisionen wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

#### **Art. 32 Betriebsbewilligungsgebühr**

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung von Werften und Landungsanlagen wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

#### **Art. 33 Jährliche Kontrollgebühr**

<sup>1</sup>Die jährliche Kontrollgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einem Zuschlag. Sie beträgt mindestens 500 Franken.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt pro Schiff 400 Franken, pro Autofähre 600 Franken; der Zuschlag beträgt pro Passagier 1 Franken.

#### **Art. 34 Besondere Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Ausstellung und die Änderung von Ausweisen und für die Durchführung von Administrativmassnahmen gegenüber Schiffsführern werden nach Zeitaufwand berechnet.

<sup>2</sup>Bei Produktionsüberprüfungen von typengeprüften Schiffsmotoren wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

## **7. Abschnitt: Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Aufzüge und Schlittenseilbahnen**

#### **Art. 35**

<sup>1</sup>Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

<sup>2</sup>Die Betriebsbewilligungsgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

<sup>3</sup>Die jährliche Kontrollgebühr wird pro Sektion berechnet. Sie beträgt für die erste Sektion einer Gesellschaft 700 Franken. Für jede weitere Sektion wird die Kontrollgebühr um 50 Franken reduziert, bis zum Mindestbetrag von je 350 Franken für die achte und jede weitere Sektion.

<sup>4</sup>Als Sektion im Sinne von Absatz 3 gilt der kleinste Teil einer Seilbahn, welcher eigenständig betrieben werden kann.

## 8. Abschnitt: Übrige Verkehrsmittel

### Art. 36

<sup>1</sup>Gebühren werden auch erhoben für Dienstleistungen in Bezug auf Verkehrsmittel, welche einer Konzession oder einer Bewilligung des Bundes bedürfen, im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung aber nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies betrifft insbesondere Gyrobusse, Raupenfahrzeuge oder Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn, die den Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Aufzügen oder Schlittenseilbahnen ähnlich sind.

<sup>2</sup>Für die Gebühren gelten je nach der Konzessions- oder der Bewilligungsart die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

<sup>3</sup>Die Gebühr kann im Einzelfall angemessen herabgesetzt werden.

## 9. Abschnitt: Besondere Verwaltungsgebühren

### Art. 37 Transportbewilligungen oder andere Transportrechte nach völkerrechtlichen Verträgen

<sup>1</sup>Beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die grenzüberschreitende Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse werden Gebühren für die Ausstellung, die Änderung und die Kontrolle der Transportbewilligungen oder anderer Transportrechte erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühren bemessen sich nach der Geltungsdauer und der territorialen Gültigkeit der Transportbewilligung oder der anderen Transportrechte sowie nach der Anzahl der Fahrten, die mit dieser Bewilligung oder mit diesem Transportrecht ausgeführt werden können. Die Gebühr für eine Transportbewilligung oder ein anderes Transportrecht für eine Hin- und Rückfahrt beträgt höchstens 70 Franken, diejenige für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten während des Kalenderjahres höchstens 1 000 Franken.

### Art. 38 Fahrtenhefte

Die Gebühr pro Fahrtenheft für grenzüberschreitende Pendelfahrten wird auf 60 Franken festgesetzt

### Art. 39 Massnahmen beim Überlaufsystem

Die Gebühr für die Verwarnung oder den Ausschluss vom Überlaufsystem beträgt je nach Arbeitsaufwand zwischen 100 und 1 000 Franken.

### Art. 40 Umweltschutz

<sup>1</sup>Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnungen beträgt 500–10 000 Franken.

<sup>2</sup>Wird eine besondere Dienstleistung im Zusammenhang mit der durch Bau und Betrieb eines Verkehrsunternehmens erzeugten Umweltbelastung auf Gesuch eines Dritten durchgeführt, so wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- a. bei unzulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem verursachenden Verkehrsunternehmen auferlegt;
- b. bei zulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem Gesuchsteller auferlegt.

### Art. 41 Zustimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Zustimmung zu einer Grundbucheintragung beträgt 100–2 000 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Zustimmung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1991<sup>48</sup> über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen beträgt 100–2 000 Franken.

#### **Art. 42** Kursbuch, Fahrplan, Bedienung der Stationen, Tarife

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erstellung und die Redaktion des Kursbuches konzessionierter Transportunternehmungen wird nach Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch je Arbeitstag und Aufsichtsperson höchstens 1 000 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr für den Entscheid über Streitigkeiten bei der Erstellung des Fahrplans beträgt 500–2 000 Franken.

<sup>3</sup>Die Gebühr für den Entscheid über die Änderung des im amtlichen Kursbuch veröffentlichten Fahrplans während der Fahrplanperiode beträgt 100–2 000 Franken.

<sup>4</sup>Die Gebühr für den Entscheid über Streitigkeiten betreffend das Nichteinhalten des Fahrplans beträgt 200–1 000 Franken.

#### **Art. 43** Anstandsverfahren

In Anstandsverfahren nach Artikel 40 EBG richten sich die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969<sup>49</sup>.

#### **Art. 44** Anschlussgleise

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Zustimmung zum Nutzungsplan oder zur Baubewilligung von Anschlussgleisen beträgt für den Anschliesser 300–5 000 Franken.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Erteilung der Betriebsbewilligung und Genehmigung von Dienstvorschriften beträgt 300–5 000 Franken.

#### **Art. 45** Nebenbetriebe

Die Gebühr für den Entscheid über die Zulassung von Nebenbetrieben auf dem Gebiet der Eisenbahn-, Trolleybus- und Schifffahrtunternehmungen oder in deren Fahrzeugen beträgt 300–5 000 Franken.

#### **Art. 46** Verpfändung und Zwangsliquidation bei konzessionierten Eisenbahn-, Trolleybus- und Schifffahrtsunternehmungen

<sup>1</sup>Für die Bewilligung zur Bestellung und Eintragung eines Pfandrechtes in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5 000 Franken erhoben. Wird eine bereits verpfändete Strecke erweitert, so wird die Gebühr anteilmässig nach dem Verhältnis des neuen Streckenabschnitts zu der erweiterten Gesamtlänge der verpfändeten Strecke festgesetzt.

<sup>2</sup>Für die Abstempelung von Titeln wird eine Gebühr von 200–1 500 Franken erhoben.

<sup>3</sup>Für jede neue Eintragung in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5 000 Franken erhoben, namentlich bei Änderung der Rangverhältnisse, der Gläubiger, der Natur der Forderung sowie bei Umwandlung von Titeln und Löschung des Pfandrechtes.

<sup>4</sup>Für Auszüge aus dem Pfandbuch, Beglaubigungen und ähnliche Dienstleistungen wird eine Gebühr von 100–300 Franken erhoben.

#### **Art. 47** Gutachten, Abklärungen und umfangreiche Beratungen

Für Gutachten, Abklärungen, Untersuchungen und umfangreiche Beratungen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Dabei werden der Umfang und die Bedeutung

---

<sup>48</sup> SR 734.25

<sup>49</sup> SR 172.041.0

der Dienstleistung, die erforderliche Sachkunde sowie das Interesse, der Nutzen, die Höhe der bereits geleisteten pauschalen Kontrollgebühr und die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

**Art. 48** Fristansetzung bei Nichtbeachtung von Vorschriften und Anordnungen

Die Gebühr für die Fristansetzung zur Erfüllung von Pflichten der Verkehrsunternehmungen oder von Pflichten Dritter aus dem Gesetz, der Konzession, der Bewilligung oder den Verfügungen der Aufsichtsbehörde beträgt 200–700 Franken.

**Art. 49** Abweisung von Gesuchen

Die Gebühr für die Abweisung der Gesuche um gebührenpflichtige Dienstleistungen richtet sich:

- a. in Konzessions- und Bewilligungssachen nach der entsprechenden Grundgebühr;
- b. in Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen nach Zeitaufwand.

## **10 Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 50** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung vom 1. Juli 1987<sup>50</sup> wird aufgehoben.

**Art. 51** Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, gilt das bisherige Recht.

**Art. 52** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

---

<sup>50</sup> AS 1987 1052, 1992 573, 1993 1376 2599, 1996 470

### **Änderung bisherigen Rechts:**

1. Verordnung vom 26. Juni 1991<sup>51</sup> über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen:

#### **Art. 32 Bst. a**

Die Gebühren der einzelnen Kontrollstellen für Entscheide im Zusammenhang mit Plangenehmigungsverfahren richten sich:

- a. für das Bundesamt für Verkehr nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>52</sup>;
2. Verordnung vom 11. Januar 1918<sup>53</sup> betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen:

#### **Art. 18**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>54</sup>.

3. Luftseilbahnverordnung vom 8. November 1978<sup>55</sup>:

#### **Art. 14**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>56</sup>.

4. Seilbahnverordnung vom 10. März 1986<sup>57</sup>:

#### **Art. 5 Abs. 4**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>58</sup>.

5. Trolleybus-Verordnung vom 6. Juli 1951<sup>59</sup>:

#### **D<sup>bis</sup>. Gebühren**

##### **Art. 25a**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>60</sup>.

6. Verordnung vom 13. Dezember 1993<sup>61</sup> über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern:

### *14.2 Gebühren des BAV*

Für die Durchführung der Produktionsüberprüfung und für damit verbundene zusätzliche Aufwendungen erhebt das BAV Gebühren. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>62</sup>.

---

<sup>51</sup> SR 734.25

<sup>52</sup> SR 742.102

<sup>53</sup> SR 742.211.1

<sup>54</sup> SR 742.102

<sup>55</sup> SR 743.11

<sup>56</sup> SR 742.102

<sup>57</sup> SR 743.12

<sup>58</sup> SR 742.102

<sup>59</sup> SR 744.211

<sup>60</sup> SR 742.102

<sup>61</sup> SR 747.201.3

<sup>62</sup> SR 742.102

# **Verordnung über die Aufhebung und die Änderung von Verordnungen aufgrund der Bahnreform**

vom 25. November 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## **I**

Die nachstehende Verordnung wird aufgehoben:

Verordnung vom 29. Juni 1988<sup>63</sup> über die Schweizerischen Bundesbahnen.

## **II**

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Verordnung vom 10. Juni 1991<sup>64</sup> über den Schutz der Informatiksysteme und – anwendungen in der Bundesverwaltung**

**Art. 2 Abs. 4 erster Satz**

<sup>4</sup> Für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den Schulratsbereich gelten nur die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen. ...

### **2. Verordnung vom 1. Oktober 1990<sup>65</sup> über die Führungs- und Organisationsberatung in der allgemeinen Bundesverwaltung**

**Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Beratungstätigkeit des Eidgenössischen Personalamtes erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung.

---

<sup>63</sup> AS 1988 1223, 1991 2234, 1993 913, 1994 1134, 1996 146 443

<sup>64</sup> SR 172.010.59

<sup>65</sup> SR 172.010.61

**3. Verordnung vom 22. Oktober 1997<sup>66</sup> über die raumordnungspolitische Koordination der Bundesaufgaben**

**Art. 3** Kooperations- und Koordinationspflicht

*Die Departemente, Ämter und Dienststellen der allgemeinen Bundesverwaltung (Verwaltungseinheiten) sind bezüglich ihrer raumordnungspolitisch relevanten Aufgaben zur Kooperation und Koordination verpflichtet.*

**4. Verordnung vom 11. Dezember 1995<sup>67</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen**

*Ingress viertes Lemma*

*Aufgehoben*

**5. Verordnung vom 21. November 1990<sup>68</sup> über die Benützung von Leih- und Repräsentationsfahrzeugen durch Bedienstete des Bundes**

**Art. 1** Einleitungssatz

Die Verordnung regelt für die Bediensteten der Verwaltungseinheiten des Bundes:

...

**6. Verordnung vom 20. Mai 1992<sup>69</sup> über die Zuteilung von Parkplätzen in der Bundesverwaltung**

**Art. 5 Abs. 4 und 7**

<sup>4</sup> Es können die Eidgenössische Finanzverwaltung für den Bereich der allgemeinen Bundesverwaltung, der ETH-Rat und die Oberzolldirektion je für ihren Bereich in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf örtliche und betriebliche Begebenheiten, von den in Absatz 2 genannten Ansätzen abweichen.

<sup>7</sup> Das Entgelt für Drittpersonen legen die Eidgenössische Finanzverwaltung, der ETH-Rat und die Oberzolldirektion im Einzelfall nach marktüblichen Kriterien fest.

**7. ISIS-Verordnung vom 31. August 1992<sup>70</sup>**

**Art. 9 Abs. 1 Bst. o**

<sup>1</sup> Die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei können die im ISIS bearbeiteten Personendaten im Einzelfall weitergeben an:

- o. das Bundesamt für Zivilluftfahrt und die Schweizerische Post für sicherheitspolizeiliche Massnahmen;

---

<sup>66</sup> SR 172.016

<sup>67</sup> SR 172.056.11

<sup>68</sup> SR 172.057.31

<sup>69</sup> SR 172.058.41

<sup>70</sup> SR 172.213.60

**8. Verordnung vom 18. Oktober 1995<sup>71</sup> über Personalmassnahmen bei Umstrukturierungen in der allgemeinen Bundesverwaltung**

**Art. 1 Abs. 4**

*Aufgehoben*

**9. Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>72</sup>**

**Art. 18 Abs. 1 Bst. a**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des 2. Kapitels über die Wählbarkeit (Art. 7), die Amtsdauer (Art. 14), die Amtszeitbeschränkung (Art. 15) und die Altersgrenze (Art. 16) gelten auch für:

a. die Mitglieder des ETH-Rates sowie des Verwaltungsrates der Schweizerischen Post;

**10. Verordnung ETH-Bereich vom 13. Januar 1993<sup>73</sup>**

**Art. 19 Abs. 3**

Bei Aufträgen von Bundesstellen und Institutionen der Forschungsförderung sowie bei Vereinbarungen über Beteiligungen Dritter an gemeinsam durchzuführenden Forschungsvorhaben sind keine Abgeltungen für die Benützung der Infrastruktur zu entrichten.

**11. Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>74</sup> über die Organisation der Bundesstatistik**

*Anhang*

*Den Ausdruck "SBB" streichen.*

**12. Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>75</sup> über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes**

*Anhang*

*Eidgenössische Finanzverwaltung, Beschaffungsstatistik des Bundes, der Kantone und Gemeinden*

Befragte: Verwaltungen des Bundes

Mitwirkende bei der Durchführung: Verwaltungen des Bundes; Verwaltungen der Kantone und Gemeinden später

---

<sup>71</sup> SR 172.221.104.0

<sup>72</sup> SR 172.31

<sup>73</sup> SR 414.110.3

<sup>74</sup> SR 431.011

<sup>75</sup> SR 431.012.1; AS 1998 1750

### **13. Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>76</sup> über das Betriebs- und Unternehmensregister**

#### **Art. 11 Abs. 1 Bst. k**

*Aufgehoben*

### **14. Verordnung vom 30. Dezember 1970<sup>77</sup> über Orts-, Gemeinde und Stationsnamen**

#### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Schreibweise der Gemeindenamen im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowie in allen Veröffentlichungen des Bundes ist das vom Eidgenössischen Departement des Innern aufgestellte und nachgeführte "Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz" verbindlich.

#### **Art. 8 Begriff der Stationen**

<sup>1</sup> Als Stationen im Sinne dieser Verordnung gelten Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, nämlich der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Trolleybusunternehmungen, Schifffahrtsunternehmungen, Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzüge und Automobilunternehmungen).

<sup>2</sup> Haltestellen an Linien des Ortsverkehrs, für die in der offiziellen Publikation der Fahrpläne keine Abfahrtszeiten angegeben sind, gelten nicht als Stationen im Sinne von Absatz 1.

#### **Art. 11 Sonderfälle**

Würde ein Ortsname zu einer Verwechslung oder für die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zu betrieblichen Schwierigkeiten führen, so ist der Stationsname aus zwei Ortsnamen zu bilden oder aus einem Ortsnamen mit einer Beifügung wie Name des Kantons, eines Stadtquartiers oder, in einer zweisprachigen Gegend, des gleichen Ortes in der zweiten Sprache.

#### **Art. 12 Abs. 3 erster Satz**

<sup>3</sup> Das Stationsverzeichnis in der offiziellen Publikation der Fahrpläne gilt als amtliche Liste der Stationsnamen. ...

#### **Art. 18 Abs. 1 Bst. a**

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gibt bekannt:

- a. Änderungen von Ortsnamen dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Generalstab und Landestopographie) und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Bundesamt für Verkehr);

---

<sup>76</sup> SR 431.903

<sup>77</sup> SR 510.625

## 15. Verordnung vom 10. Juli 1926<sup>78</sup> zum Zollgesetz

### Art. 7 Abs. 1 Bst. b.

<sup>1</sup> Die Zollstunden zur Abfertigung von Waren (Art. 33 ZG) werden wie folgt festgesetzt:

b. *für die übrigen Verkehrsarten:*

die ordentlichen Zollstunden zur Abfertigung von Waren werden für Bahn- und Schiffszollämter an der Grenze, für Flugplatzzollämter, Zollämter im Innern und Zollager nach den Verkehrsbedürfnissen festgesetzt und amtlich bekanntgemacht. Die Festsetzung erfolgt durch die Oberzolldirektion, im Eisenbahn- und Schiffverkehr im Einverständnis mit den Transportunternehmungen.

## 16. Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926<sup>79</sup>

### § 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Die ordentlichen Zollabfertigungsstunden (Zollstunden) bei Bahnzollämtern an der Grenze und bei Bahnzollämtern im Innern des Landes werden von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit den Eisenbahnunternehmungen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse festgesetzt und bekannt gemacht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b der VV vom 10. Juli 1926<sup>80</sup> zum BG vom 1. Okt. 1925 über das Zollwesen – im folgenden ZV genannt).

## 17. Verordnung vom 26. November 1986<sup>81</sup> über Fuss- und Wanderwege

### Art. 8 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Die Bundesstellen (Behörden und Amtsstellen des Bundes und seiner Regiebetriebe) berücksichtigen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, wenn sie:

- b. Werke und Anlagen wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen oder Bauten und Anlagen der Schweizerischen Post planen, bauen oder verändern;

## 18. Verordnung vom 26. Juni 1991<sup>82</sup> über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität

### Art. 8 Bst. b

Zusätzliche Stellen und Mittel sind:

- b. Dienststellen des Bundes und des ETH-Rates;

---

<sup>78</sup> SR 631.01  
<sup>79</sup> SR 631.252.1  
<sup>80</sup> SR 631.01  
<sup>81</sup> SR 704.1  
<sup>82</sup> SR 732.32

**19. Verordnung vom 26. Juni 1991<sup>83</sup> über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen**

**Art. 6 Abs. 4**

*Aufgehoben*

**20. Niederspannungs-Installationsverordnung vom 6. September 1989<sup>84</sup>**

**Art. 4 Abs. 1 Bst. b und 11 Abs. 1 Bst. a sowie 29**

*Aufgehoben*

*Aufgehoben*

*Aufgehoben*

**21. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>85</sup>**

**Art. 111 Abs. 2**

<sup>2</sup> Verfügungen, durch die der öffentliche Verkehr auf Strassen und Grundstücken des Bundes beschränkt oder ausgeschlossen wird (Art. 2 Abs. 5 SVG), trifft das eidgenössische Departement, dem die mit der Verwaltung der Strasse und des Grundstückes betraute Amtsstelle oder Anstalt untersteht. Die Schweizerische Post und der ETH-Rat sind für ihre Grundstücke zuständig.

**22. NEAT-Zuständigkeits-Verordnung vom 30. November 1992<sup>86</sup>**

**Art. 14 Abs. 4**

<sup>4</sup> Im übrigen nimmt das Bundesamt für Verkehr bei der Verwirklichung des Alpentransit-Projektes seine ordentlichen Aufsichtszuständigkeiten nach Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>87</sup>) wahr.

**23. Verordnung vom 26. Februar 1992<sup>88</sup> über die Anschlussgleise**

*Ingress drittes Lemma*

*Aufgehoben*

**24. Verordnung vom 23. Dezember 1932<sup>89</sup> über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten**

---

<sup>83</sup> SR 734.25; AS 1998 54

<sup>84</sup> SR 734.27; AS 1998 54

<sup>85</sup> SR 741.21; AS 1998 1440

<sup>86</sup> SR 742.104.5

<sup>87</sup> SR 742.101

<sup>88</sup> SR 742.141.51

**Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

*Aufgehoben*

**25. Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. November 1978<sup>90</sup>**

*Beifügen einer Abkürzung des Titels "LKV"*

*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>91</sup>

**Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Konzessionierung der dem Personenbeförderungsregal unterstehenden Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzüge und ähnlichen Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn.

**Art. 3 Abs. 3 und 5**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen des Bundes und der Kantone, namentlich die Interessen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und der Gesamtverteidigung.

<sup>5</sup> Öffentliche Transportunternehmen sind die konzessionierten Transportunternehmen sowie Unternehmen, die von den Kantonen bewilligte Skilifte und Luftseilbahnen betreiben.

**Art. 9** Dauer

Eine Konzession wird für längstens 25 Jahre erteilt.

**Art. 22 Abs. 3**

<sup>3</sup> Er muss dem Bundesamt innert der gesetzten Frist die erforderlichen, nach Winter- und Sommerhalbjahr aufgeteilten statistischen Angaben einreichen. Die Angaben können veröffentlicht werden.

**Art. 23** Departement

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilt und widerruft Konzessionen.

**Art. 24** Bundesamt für Verkehr

Das Bundesamt:

- a. prüft die Konzessionsvoraussetzungen (Art. 3);

---

<sup>89</sup> SR 742.142.1

<sup>90</sup> SR 743.11

<sup>91</sup> SR 744.10

- b. führt das Vernehmlassungsverfahren durch (Art. 12);
- c. erstreckt Fristen (Art. 16 Abs. 2);
- d. erneuert, überträgt, ändert Konzessionen, dehnt sie aus und hebt sie auf.

**Art. 25** Übertretung

<sup>1</sup> Auf Verletzungen dieser Verordnung, der Konzession und der gestützt darauf getroffenen Verfügungen ist Artikel 88 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>92)</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von Verletzungen des Personenbeförderungsregals und von Widerhandlungen nach Absatz 1 obliegt dem Bundesamt.

**Art. 27** *Widerruf der Konzession*

Dem Konzessionär, der diese Verordnung oder gestützt darauf getroffene Verfügungen schwer oder wiederholt verletzt, kann das Departement die Konzession jederzeit ohne Entschädigung widerrufen.

**26. Seilbahnverordnung vom 10. März 1986<sup>93</sup>**

*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>94</sup>

**27. Verordnung vom 22. März 1972<sup>95</sup> über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte**

*Beifügen einer Abkürzung des Titels "VLOB"*

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 und 21 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>96</sup>,  
auf Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>97</sup>, auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950<sup>98</sup> über den Schutz militärischer Anlagen,  
auf Artikel 62 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>99</sup>,  
sowie auf Artikel 3 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>100</sup>,

---

<sup>92</sup> SR 742.101  
<sup>93</sup> SR 743.12  
<sup>94</sup> SR 744.10  
<sup>95</sup> SR 743.21  
<sup>96</sup> SR 744.10  
<sup>97</sup> SR 742.101  
<sup>98</sup> SR 510.518  
<sup>99</sup> SR 784.10  
<sup>100</sup> SR 748.0

## **Art. 1** Verhältnis zum Personenbeförderungsregal

<sup>1</sup> Luftseilbahnen mit regelmässiger, aber nicht gewerbsmässiger Personenbeförderung sind nach Artikel 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 vom Regal ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Luftseilbahnen, die einem Nichttransportgewerbe als notwendiger Hilfsbetrieb dienen, sowie Kleinskilifte ohne feste Anlagen.

<sup>2</sup> Der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung dienende Skilifte, Klein- und Ausstellungsluftseilbahnen bedürfen einer kantonalen Bewilligung nach den Bestimmungen des III. Kapitels dieser Verordnung.

## **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Luftseilbahnen, die einem Nichttransportgewerbe als notwendiger Hilfsbetrieb dienen, bedürfen keiner Bundeskonzession. Solche Hilfsbetriebe gelten als notwendig, wenn zweckdienliche konzessionierte Transportunternehmen oder unter kantonalen Hoheit stehende Luftseilbahnen fehlen.

## **Art. 4 Bst. f**

<sup>1</sup> Bauluftseilbahnen gelten als notwendiger Hilfsbetrieb, wenn auf ihnen nicht andere als folgende Personenkategorien befördert werden:

- f. Personen, die sich aus beruflichen oder dienstlichen Gründen vorübergehend auf der Baustelle aufhalten müssen, wie Bedienstete der Schweizerischen Post, Rettungsmannschaften, Feuerwehren, Vermessungsbeamte, Grenzwächter, Ärzte und Geistliche.

## **Art. 5 Abs. 1 Bst. e**

<sup>1</sup> Luftseilbahnen von Gast- und Beherbergungsstätten und ähnlichen Betrieben gelten als notwendiger Hilfsbetrieb, wenn nicht andere als folgende Personenkategorien befördert werden:

- e. Personen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen vorübergehend im Hauptbetrieb zu tun haben, wie Handwerker, Bedienstete der Schweizerischen Post, Rettungsmannschaften, Feuerwehren, Lieferanten, Handelsreisende, Ärzte und Geistliche;

## **Art. 7** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer mit einer Luftseilbahn, für die im Sinne von Artikel 6 keine Konzession erworben wurde, Personen regelmässig und gewerbsmässig befördert, wird nach Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993 bestraft.

<sup>2</sup> Wer entgegen Artikel 6 Absatz 2 für die Personenbeförderung wirbt oder Fahrpreise veröffentlicht, ist nach Artikel 18 des Personenbeförderungsgesetzes strafbar.

## **Art. 9 Bst. b**

Kleinluftseilbahnen und Skilifte dürfen ohne Bundeskonzession gebaut und betrieben werden, wenn

- b. sie weder konzessionierte Transportunternehmen noch unter der Hoheit des Kantons stehende Skilifte und Luftseilbahnen wesentlich konkurrenzieren;

## **Art. 12** Postsachenbeförderung

Auf Verlangen der Schweizerischen Post sind die Betriebsinhaber von Kleinluftseilbahnen verpflichtet, Postsachen zu befördern. Sie werden dafür entschädigt.

## **Art. 13 Abs. 2**

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) auch Luftseilbahnen, die sich nicht vollständig im Gelände der Ausstellung der Veranstaltung befinden, von der Konzessionspflicht befreien. Absatz 1 Buchstaben b – f sind anwendbar.

**Art. 14 Abs. 3 Bst. a, d und e und 4 Bst. a sowie 6 Bst. b und c**

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) gibt die Meldungen betreffend Klein- und Ausstellungsluftseilbahnen mit der Aufforderung zur Stellungnahme bekannt:

- a. dem Generalstab;
- d. der Schweizerischen Post;
- e. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt für sich und zuhanden des Bundesamts für Betriebe der Luftwaffe;

<sup>4</sup> Soweit die betreffenden Interessen es erfordern, werden die Meldungen betreffend Skilifte mit der Aufforderung zur Stellungnahme bekanntgegeben:

- a. dem Generalstab ;

<sup>6</sup> Mit der Einreichung der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 erübrigen sich besondere Meldungen gemäss:

- b. *Aufgehoben*
- c. Artikel 63 der Verordnung vom 23. November 1994<sup>101</sup> über die Infrastruktur der Luftfahrt

**Art. 17 Zuständigkeit der Bundesstellen**

<sup>1</sup> Kann die Bewilligung aus Gründen öffentlicher Interessen des Bundes (Art. 9 Bst. a) oder wegen wesentlicher Konkurrenzierung eines vom Bund konzessionierten Transportunternehmens (Art. 9 Bst. b) nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, so erlässt das Bundesamt für Verkehr eine entsprechende Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verfügung kann auch von den Kantonen mit Beschwerde angefochten werden.

**Art. 18 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Kantonale Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung neuer sowie über die Erneuerung, Änderung oder den Widerruf bestehender Bewilligungen sind dem Bundesamt zu eröffnen. Dieses bringt die Verfügung den angehörten Bundesstellen zur Kenntnis.

3 aufgehoben

**Art. 19 Verwaltungsrechtspflege**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege .

*Gliederungstitel vor Art. 20*

5. Strafbestimmungen. Verletzungen des Personenbeförderungsregals

**Art. 20 Einleitungssatz**

<sup>1</sup>Verletzungen des Personenbeförderungsregals werden nach Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes geahndet. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn:

...

*Gliederungstitel vor Art. 21*

Anwendung dieser Verordnung auf Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen, Schrägaufzüge und Aufzüge mit Personenbeförderung

### **Art. 21 Einleitungssatz**

Das III. Kapitel dieser Verordnung findet sinngemäss auf Sesselbahnen, Schrägaufzüge, Aufzüge und Schlittenseilbahnen mit regelmässiger und gewerbsmässiger Personenbeförderung Anwendung, die entweder:

...

### **Art. 22**

Das Eidgenössische Departement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Finanzdepartement für Kleinluftseilbahnen, zu deren Bau auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft oder die Forstpolizei Bundesbeiträge zugesichert worden sind, besondere Verfahrensbestimmungen sowie technische, betriebliche und tarifarische Vorschriften über die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung zu erlassen.

## **28. Verordnung vom 19. Oktober 1988<sup>102</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### *Anhang 1 Nr. 12.1(erste Stufe)*

12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen und Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen)	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: a. SBB Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31) b. <i>Konzessionierte Bahnunternehmungen</i> Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101)
------	---	--

## **29. Verordnung über die Unfallverhütung vom 19. Dezember 1983<sup>103</sup>**

### **Art. 2 Abs. 2 Bst. a**

2 Die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen gelten nicht für:

---

<sup>102</sup> SR 814.011

<sup>103</sup> SR 832.30

- a. die Fahrbetriebe der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der konzessionierten Eisenbahnen, der eidgenössisch konzessionierten Stand- und Luftseilbahnen, der konzessionierten Automobil- und Trolleybusbetriebe sowie der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsbetriebe;

### **30. Verordnung vom 9. April 1925<sup>104</sup> betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen**

#### **Art. 6 Abs. 1**

1. Unter diese Verordnung fallen die Lokomotivkessel der konzessionierten Bahnunternehmungen sowie diejenigen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB.

### **31. Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971<sup>105</sup>**

#### **Art. 56 erster Satz**

Keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden zur Zweckentfremdung ist einzuholen für Bauten des Bundes (mit Einschluss der Nationalstrassen und der Schweizerischen Post).

### **32. Münzverordnung vom 19. November 1997<sup>106</sup>**

#### **Art. 5 Münzwechsel**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Nationalbank ist die Zentralstelle für den Münzwechsel. Sie wird in dieser Aufgabe von der Schweizerischen Post unterstützt.

<sup>2</sup> Der Münzwechsel durch die Schweizerische Nationalbank, die Kasse der Schweizerischen Post erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Umlaufmünzen, die vom Bezüger nicht im Zahlungsverkehr verwendet werden und deren Selbstkosten den Nennwert übersteigen, legt das Eidgenössische Finanzdepartement einen kostendeckenden Preis fest.

<sup>3</sup> Die Kasse der Schweizerischen Post wechselt Münzen im Rahmen des jeweiligen Kasensbestandes.

<sup>4</sup> Für Grossbezüger von Münzen können besondere Regelungen getroffen werden.

### **33. Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1962<sup>107</sup> über Ausstellungen und Messen**

#### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup>Die Verwaltungsstellen des Bundes unterstützen die Bestrebungen der Wirtschaft zur Rationalisierung des schweizerischen Ausstellungs- und Messewesens.

---

<sup>104</sup> SR 832.312.11

<sup>105</sup> SR 913.1

<sup>106</sup> SR 941.101

<sup>107</sup> SR 945.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: